



bmask.gv.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

UN-Behindertenrechts- Konvention

ERSTER STAATENBERICHT
ÖSTERREICHS

Beschlossen von der Österreichischen Bundesregierung am 5. Oktober 2010



IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, **Für den Inhalt verantwortlich:** Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Sektion IV/A/1, Dr. Robert Bechina, Dr.ⁱⁿ Karin Miller-Fahringer, Mag. Andreas Reinalter, Dr. Max Rubisch **Druck:** Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, I/B/11/MKDion/ZentraleDienste **Verlagsort, Herstellungsort:** Wien, **Erscheinungsjahr:** 2010, **ISBN-Nummer:** ISBN 978-3-85010-261-2 **Weitere Informationen** finden Sie auf der Website des BMASK: <http://broschuerenservice.bmask.gv.at> oder beim Broschürenservice unter Tel: 0800-20 20 74

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z.B. Internet oder CD-Rom.

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	1
Allgemeiner Teil	2
Artikel 1 – Zweck	4
Artikel 2 – Begriffsbestimmungen.....	5
Artikel 3 – Allgemeine Grundsätze	6
Artikel 4 – Allgemeine Verpflichtungen.....	7
Artikel 5 – Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung	8
Artikel 6 – Frauen mit Behinderungen	11
Artikel 7 – Kinder mit Behinderungen.....	12
Artikel 8 – Bewusstseinsbildung.....	14
Artikel 9 – Zugänglichkeit	15
Artikel 10 – Recht auf Leben	19
Artikel 11 – Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen.....	20
Artikel 12 – Gleiche Anerkennung vor dem Recht	20
Artikel 13 – Zugang zur Justiz	22
Artikel 14 – Freiheit und Sicherheit der Person	24
Artikel 15 – Schutz vor Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Strafe.....	24
Artikel 16 – Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch.....	25
Artikel 17 – Schutz der Unversehrtheit der Person	26
Artikel 18 – Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit	27
Artikel 19 – Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft.....	27
Artikel 20 – Persönliche Mobilität	31
Artikel 21 – Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen	32
Artikel 22 – Achtung der Privatsphäre.....	33
Artikel 23 – Achtung der Wohnung und der Familie.....	34
Artikel 24 – Bildung	35
Artikel 25 – Gesundheit	40
Artikel 26 – Habilitation und Rehabilitation.....	42
Artikel 27 – Arbeit und Beschäftigung	43
Artikel 28 – Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz	46
Artikel 29 – Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben	47
Artikel 30 – Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport	49
Artikel 31 – Statistik und Datensammlung.....	51
Artikel 32 – Internationale Zusammenarbeit.....	52
Artikel 33 – Innerstaatliche Durchführung und Überwachung	53
Abkürzungsverzeichnis	55

Einleitung

Am 13. Dezember 2006 hat die 61. Generalversammlung der Vereinten Nationen das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (kurz: UN-Behindertenrechtskonvention) einschließlich eines Fakultativprotokolls (Anerkennung der Möglichkeit von Gruppen- und Individualbeschwerden) beschlossen. Österreich war (vertreten durch den damaligen Sozialminister) unter den ersten Staaten, die die UN-Behindertenrechtskonvention inklusive Fakultativprotokoll am **30. März 2007** in New York **unterzeichnet** haben.

In den Jahren 2007 und 2008 stimmten sich Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein untereinander ab und einigten sich auf eine einheitliche **Übersetzung** der UN-Behindertenrechtskonvention ins Deutsche, die auch veröffentlicht wurde. Seit 2010 gibt es auch eine deutsche Fassung in einer Leichter-Lesen-Form.

Österreich hat die UN-Behindertenrechtskonvention im Sommer **2008 ratifiziert** (BGBl. III Nr. 155/2008) und die Ratifikationsurkunde am 26. September 2008 in New York hinterlegt. Seit dem innerstaatlichen **Inkrafttreten** der Konvention am **26. Oktober 2008** sind Bund (nationale Ebene), Länder (regionale Ebene) und Gemeinden (kommunale Ebene) gleichermaßen verpflichtet, die Konvention in Österreich umzusetzen. Neben der Verwaltung sind sowohl die Gesetzgebung (Bundes- und Landesgesetzgebung) als auch die Rechtsprechung gefordert, Maßnahmen im Einklang mit der Konvention zu setzen bzw. konventionskonform zu entscheiden. Zur Umsetzung der Verpflichtungen Österreichs für den Bereich der Bundeskompetenz wurde in einer Novelle zum Bundesbehindertengesetz (BBG) ein **nationalstaatlicher Überwachungsmechanismus** geschaffen (BGBl. I Nr. 109/2008).

Entsprechend Artikel 35 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention ist Österreich verpflichtet, den Vereinten Nationen *innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten* der Konvention in Österreich *einen umfassenden **Bericht über die Maßnahmen** vorzulegen, die Österreich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, wobei auch über die dabei erzielten Fortschritte zu berichten ist.*

Die **Erstellung** des vorliegenden **1. Staatenberichts** erfolgte unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) und auf Basis zahlreicher Fachbeiträge aus dem staatlichen und nichtstaatlichen Bereich. Das BMAK hat in den Erstellungs- und Diskussionsprozess insbesondere folgende Bereiche einbezogen: das Parlament (Bundesgesetzgebung), die Höchstgerichte (Rechtsprechung), sämtliche Bundesministerien (Bundesverwaltung), alle neun Bundesländer, den Gemeindebund sowie den Städtebund (vertreten die 2.357 Gemeinden und Städte Österreichs), die Sozialpartner (Interessenvertretungen der selbständig und unselbständig Beschäftigten) und sonstige Interessenvertretungen, Ombuds-, Beratungs-, Beschwerde- und Durchsetzungstellen, Behindertenorganisationen und Anbieter von sozialen Diensten.

Der Bericht bildet im Wesentlichen die Beiträge ab, die im BMAK eingelangt sind – auch wurden Zahlen und Daten nur dort angeführt, wo sie übermittelt wurden. Eigene Recherchen wurden durch das BMAK nur sehr eingeschränkt durchgeführt. Bei den Bundesländern sind jene Länder dargestellt, die zum jeweiligen Artikel einen Beitrag geliefert haben – die Aussagen gelten jedoch in der Regel auch für andere Länder.

Zu Inhalt und Systematik des vorliegenden Berichtes wird zusammenfassend angemerkt, dass nach **Auffassung der österreichischen Bundesregierung** die innerstaatliche Rechtslage in Österreich den Anforderungen der UN-Konvention für Menschen mit Behinderungen zwar entspricht, die Situation von Menschen mit Behinderungen jedoch auch in Österreich weiter verbessert werden soll.

Es ist beabsichtigt einen **Nationalen Aktionsplan** für Menschen mit Behinderungen in Österreich zu erstellen. Der Aktionsplan soll die Leitlinien der österreichischen Behindertenpolitik für die Jahre **2011-2020** beinhalten.

Der vorliegende Bericht der österreichischen Bundesregierung bildet daher vor allem eine **Bestandsaufnahme** der österreichischen Behindertenpolitik. Es wird ein **Überblick** über die Situation von Menschen mit Behinderungen und die Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, weit über die letzten beiden Jahre hinaus, gegeben. Die von der Zivilgesellschaft vorgebrachten **Anregungen und Kritikpunkte** sollen bei der Erstellung des Nationalen Aktionsplanes für Menschen mit Behinderungen mitberücksichtigt werden.

Auf eine **Kommentierung dieser Kritik** wird jedoch bewusst verzichtet, zumal es sich nach Ansicht der österreichischen Bundesregierung nicht um einen mit der Berichterstattung abgeschlossenen Prozess handelt. Vielmehr ist die gegenständliche Diskussion und das Aufzeigen unterschiedlicher Positionen als „**work in progress**“ zu verstehen, die bei der Erstellung des Nationalen Aktionsplanes für Menschen mit Behinderungen fortgesetzt werden wird.

Allgemeiner Teil

Bereits im Jahr 1992 ist das damalige **Behindertenkonzept** davon ausgegangen, dass die Auswirkungen einer Behinderung alle Lebensbereiche betreffen können, und daher die Behindertenpolitik eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist (Grundsatz des Mainstreaming). Die österreichische Behindertenpolitik hat sich nach diesem Konzept insbesondere an den Grundsätzen der Teilhabe, Zugänglichkeit, Selbstbestimmung, Hilfe zur Selbsthilfe, Dezentralisierung, Prävention und dem Vorrang mobiler und ambulanter Hilfe zu orientieren.

Aufgrund der verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung beinhalten eine Vielzahl von **Bundes- und Landesgesetzen** Rechtsnormen, die für behinderte Menschen von Bedeutung sind.

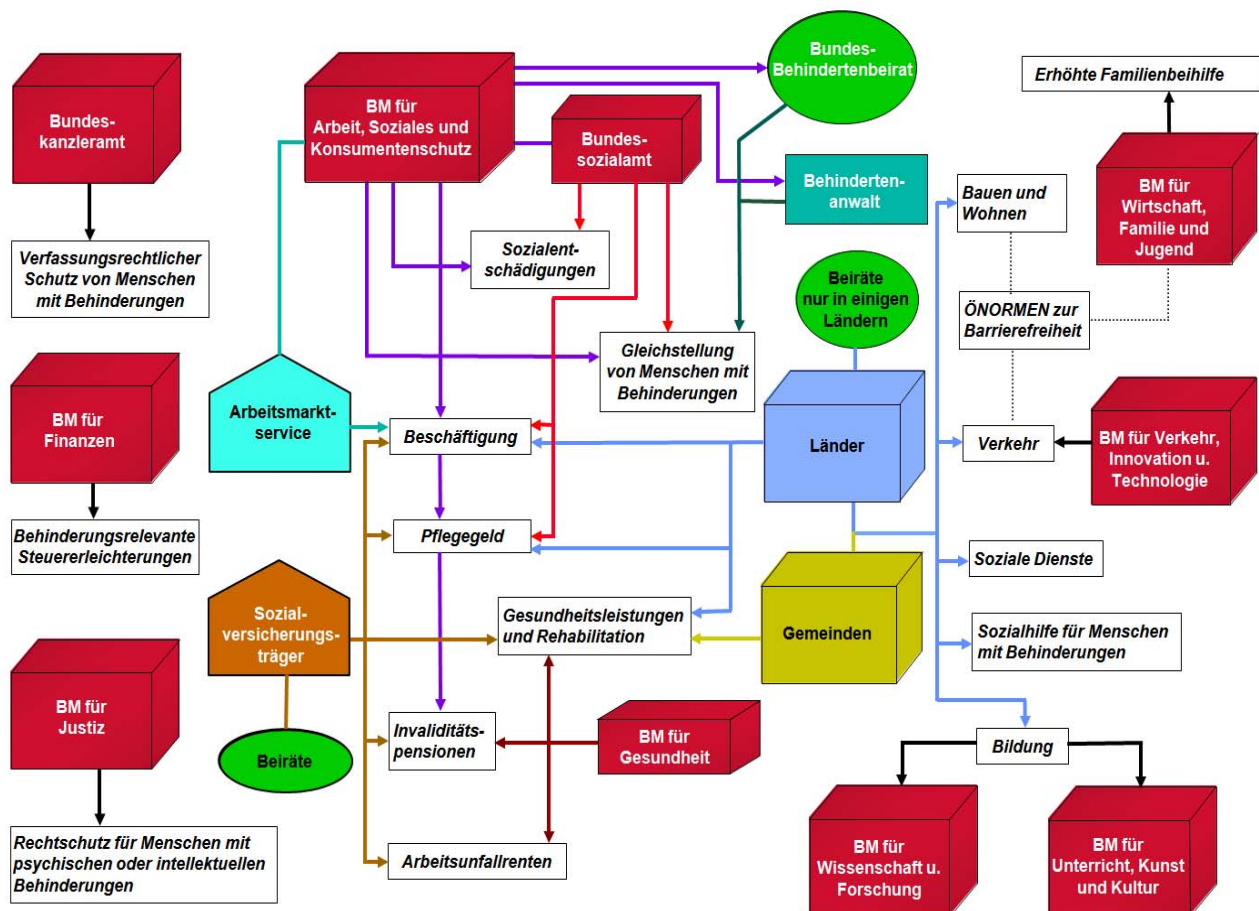
Die Themen **Gleichstellung, Inklusion** und **Zugänglichkeit** des öffentlichen Lebens haben immer mehr an Bedeutung gewonnen und so zu einem Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik geführt. So wurde 1997 eines der zentralen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grund- und Freiheitsrechte, nämlich der allgemeine Gleichheitsgrundsatz in der Bundesverfassung, um einen speziellen Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderungen sowie eine Staatszielbestimmung ergänzt. Art. 7 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) lautet daher: *„Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. **Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.**“* Abs. 2 lautet: *„Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Maßnahmen zur Förderung der*

faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig.“

Der Diskriminierungsschutz für **Menschen mit Behinderungen** ist im 2005 beschlossenen **Behindertengleichstellungspaket** geregelt. Ziel dieses drei Gesetze umfassenden Pakets ist es, Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten. Es enthält ein Diskriminierungsverbot für den Bereich des **täglichen Lebens**, das den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sowie den Bereich der Bundesverwaltung umfasst (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG). Das Diskriminierungsverbot für den Bereich der **Arbeitswelt** ist in einer Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) geregelt, eine Novelle zum BBG enthält die Einrichtung eines **Behindertenanwalts**, der Personen berät und unterstützt, die sich diskriminiert fühlen.

Auch in allen Bundesländern gibt es Gesetze zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Wesentliche Zielsetzung dieser Landesgesetze ist es, den Menschen mit Behinderung eine weitestgehend gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten und ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Organisationsstruktur der Behindertenpolitik in Österreich



Artikel 1 – Zweck

Da das Behindertenrecht zu den so genannten **Querschnittsmaterien** gehört, beinhalten zahlreiche Bundes- und Landesgesetze Rechtsnormen, die für behinderte Menschen von Bedeutung sind. Nachdem diese Gesetze unterschiedliche Zielsetzungen haben, enthalten sie zahlreiche verschiedene Definitionen von Behinderung.

So geht es beispielsweise im Bereich der **Behindertengleichstellung** um einen möglichst umfassenden Schutz einerseits im Bereich der Bundesverwaltung und andererseits beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Behinderung wird dabei vor allem als Zusammentreffen von **individuellen, gesellschaftlichen** und **umweltbedingten** Faktoren gesehen. Im Rahmen des Arbeitsmarktservice sollen Menschen, die auf Grund ihrer Behinderung besondere Schwierigkeiten haben, am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, auch besonders unterstützt werden. Andere Institutionen wiederum versuchen Nachteile durch die Behinderung beispielsweise durch finanzielle Förderungen auszugleichen. Insofern ist es auch sinnvoll, dass sich die Definitionen von Behinderung voneinander unterscheiden.

Im Nachfolgenden einige Definitionen von Behinderung im österreichischen Recht:

Bundesgesetze:

Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005)

§ 3. Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970)

§ 3. Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilnahme am Arbeitsleben zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Landesgesetze:

Oberösterreichisches Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. ChG, LGBl. Nr. 41/2008)

§ 2. (1) Als Menschen mit Beeinträchtigungen im Sinne dieses Landesgesetzes gelten Personen, die auf Grund körperlicher, geistiger, psychischer oder mehrfacher derartiger nicht vorwiegend altersbedingter Beeinträchtigungen in einem lebenswichtigen sozialen Beziehungsfeld, insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Erziehung, ihrer Berufsbildung, ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Persönlichkeitsentfaltung, ihrer Erwerbstätigkeit sowie ihrer Eingliederung in die Gesellschaft wegen wesentlicher Funktionsausfälle dauernd erheblich behindert sind oder bei denen in absehbarer Zeit mit dem Eintritt einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen ist, insbesondere bei Kleinkindern.

(2) Als Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen gelten auch seh- und hörbeeinträchtigte, taubblinde, stumme und gehörlose Menschen und Menschen mit zentralen Störungen der Sinnesverarbeitung und daraus resultierenden erheblichen Behinderungen in der Kommunikation und Orientierung, soweit es sich dabei nicht um Entwicklungsstörungen im Hinblick auf schulische Fertigkeiten handelt.

Vorarlberger Chancengesetz (LGBl. Nr. 30/2006)

§ 2. (1) *Als Mensch mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes gilt eine Person, die auf Grund einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung ihrer körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit in ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.*

Auf europäischer Ebene gibt es seit Beginn 2010 eine Eurostat-Arbeitsgruppe, die Vorschläge zur Harmonisierung von Erhebungen zum Thema Behinderung erarbeiten wird. In diesem Zusammenhang wird als Basiswerk, an dem sich künftige statistische Erhebungen orientieren sollen, die **Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)** verwendet werden. Diese Klassifikation berücksichtigt neben Körperstrukturen und –funktionen auch kontextbezogene Faktoren.

Von der **Zivilgesellschaft** wird zu diesem Thema vorgebracht, dass die **soziale** Komponente von Behinderung und die Beachtung der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Behinderungen und ihrer Umwelt nach wie vor zu wenig beachtet wird. Der Fokus liegt nach Meinung der Behindertenorganisationen nach wie vor auf dem medizinischen Behindertenmodell. Die Vielzahl von Definitionen wird ebenfalls als Problem gesehen, da sie vergleichbare Statistiken erschwert.

Grundsätzlich wird allerdings die Verankerung von Rechten von Menschen mit Behinderungen in möglichst vielen unterschiedlichen Gesetzen als richtig erachtet.

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Kommunikation

Eine der Zielsetzungen österreichischer Behindertenpolitik ist es, die Zugänglichkeit zur **Kommunikation** sicherzustellen. Deswegen wurde in das Behindertengleichstellungsrecht ausdrücklich eine Bestimmung aufgenommen, wonach auch Barrieren Diskriminierungen darstellen können. Beispiele für Barrieren im Bereich der Kommunikation wären etwa **nicht** barrierefreie Websites oder fehlende GebärdensprachdolmetscherInnen bei einer öffentlichen Veranstaltung.

Für den Bereich der Bundesverwaltung gibt es eine spezielle Verpflichtung, allen Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Leistungen und Angeboten des Bundes zu ermöglichen. Als Internetdienst bietet dazu HELP.gv.at für BürgerInnen rund um die Uhr alle Informationen über Behördenwege, die dazu erforderlichen Dokumente, Gebühren, Fristen sowie abruf- und ausfüllbare Formulare. Das gesamte BürgerInnenportal erfüllt dabei höchste Zugänglichkeitsanforderungen (Triple-A-Konformität - **AAA** nach WCAG - **Web Content Accessibility Guidelines**).

Wichtige Informationen für Menschen mit Behinderungen werden zunehmend auch in **Leichter Lesen** - Versionen erstellt.

Das Sozialministerium hat eine nationale **Hilfsmitteldatenbank** erstellt, in der auch Kommunikationshilfsmittel wie zB Sprachausgabesysteme oder Braillezeilen enthalten sind. Der Ankauf von solchen Hilfsmitteln kann gefördert werden.

Gebärdensprache

Seit dem Jahr 2005 ist die **Österreichische Gebärdensprache** in der Bundesverfassung verankert. Art. 8 Abs. 3 B-VG bestimmt: „Die Österreichische Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Das Nähere bestimmen die Gesetze.“

Sowohl im **Verwaltungs-** als auch bei **Gerichtsverfahren** ist sichergestellt, dass gehörlose und sehbehinderte bzw. blinde Personen in ihrer Kommunikation mit den Behörden und Gerichten durch Gebärdendolmetscher bzw. durch Vorlesen, Ausdrücke in Brailleschrift oder andere geeignete Vorkehrungen in die Lage versetzt werden, gleichberechtigt am Verfahren teilnehmen zu können.

Diskriminierung

Der im österreichischen Behindertengleichstellungsrecht verankerte Diskriminierungsschutz umfasst die **unmittelbare** Diskriminierung, die dann vorliegt, wenn eine Person auf Grund einer Behinderung in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Eine **mittelbare** Diskriminierung liegt vor bei Benachteiligung durch anscheinend neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie durch **Barrieren. Belästigung** bedeutet, dass im Zusammenhang mit einer Behinderung für die betroffene Person unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen gesetzt werden, die bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betroffenen Person verletzt und ein einschüchterndes, feindseliges oder beleidigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird.

Das BEinstG sieht eine **Verpflichtung von Dienstgebern** vor, wonach diese die geeigneten und im konkreten Fall erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Beschäftigung, die Ausübung eines Berufs, den beruflichen Aufstieg und die Teilhabe an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, es sei denn, diese Maßnahmen würden den Dienstgeber unverhältnismäßig belasten. Näheres siehe Art. 5.

Normen

Zum Abbau von Barrieren wurden vom Österreichischen Normungsinstitut eine Reihe von Normen entwickelt, die hinsichtlich Barrierefreiheit bzw. „**Design for all**“ für Menschen mit Behinderungen und mobilitätseingeschränkte Personen von Bedeutung sind. Dies sind insbesondere Normen zum barrierefreien Bauen aber auch Normen bspw. im Verkehrsbereich (z.B. über Graphische Symbole, Visuelle Leitsysteme oder Taktile Bodeninformationen). Normen stellen an sich nur Empfehlungen dar, ihre Inhalte sind aber in vielen Bauvorschriften gesetzlich verankert.

Artikel 3 – Allgemeine Grundsätze

Seit 1979 gibt es in Österreich das **Gleichbehandlungsgesetz**, das zunächst nur die Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Arbeitsleben zum Gegenstand hatte und in den letzten Jahren auf neue Anwendungsbereiche ausgedehnt worden ist.

Danach darf niemand aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung im Bereich der Arbeitswelt diskriminiert werden. Darüber hinaus darf aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit niemand in den sonstigen Bereichen (Sozialschutz, soziale Vergünstigung, Bildung, Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum) diskriminiert werden.

Weiters darf wegen des Geschlechts niemand beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum, diskriminiert werden.

Als Zielbestimmung ist das Gebot der aktiven Gleichstellung von Frauen und Männern formuliert. Dieses Ziel ist bei der Formulierung und Umsetzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Politiken und Tätigkeiten zu berücksichtigen.

Das **Behindertenkonzept** aus 1992 geht von einer ganzheitlichen Sicht des Menschen aus. „Behindertsein ist eine der vielfältigen Formen menschlichen Lebens, sie ist als solche zu akzeptieren und darf nicht Anlass sein, die betroffenen Menschen in irgendeiner Weise von der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben auszusondern. Die österreichische Behindertenpolitik muss daher die körperlichen, geistigen, psychischen und sozialen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen gleichermaßen berücksichtigen“. Einer der wesentlichen Grundsätze des Österreichischen Behindertenkonzeptes ist demnach die Sicherung der bestmöglichen **Teilhabe** am gesellschaftlichen Leben und das Prinzip der **Zugänglichkeit**.

Im Jahr 1997 wurden ein spezielles **Diskriminierungsverbot** und ein Bekenntnis der Republik zur Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in die Bundesverfassung aufgenommen. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 des B-VG bestimmt: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“ In Umsetzung des Diskriminierungsverbotes wurde 2006 das **Behindertengleichstellungsrecht** geschaffen. Näheres siehe Art. 5.

Seit 1997 ist auch die Diskriminierung behinderter Menschen unter **Strafe** gestellt. Wer „Personen allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung ungerechtfertigt benachteiligt oder sie hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind“, begeht eine Verwaltungsübertretung.

Artikel 4 – Allgemeine Verpflichtungen

Das 1992 von der Bundesregierung beschlossene **Behindertenkonzept**, das gemeinsam mit der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation erarbeitet worden ist, geht vom Grundsatz des **Mainstreaming** aus. Behindertenpolitik ist demnach als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu sehen und in allen Bereichen zu berücksichtigen.

Österreich hat sich in Art. 7 B-VG dazu bekannt, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereich des täglichen Lebens zu gewährleisten (B-VG Novelle 1997). Im Jahr 1998 hat daher eine **Arbeitsgruppe** die gesamte Rechtsordnung des Bundes auf Benachteiligungen behinderter Menschen durchforstet. Die Ergebnisse wurden dem Nationalrat vorgelegt und waren Grundlage für ein 1999 beschlossenes **Bundesgesetz**, das in insgesamt neun verschiedenen Gesetzen diskriminierende Bestimmungen beseitigte. Ein Schwerpunkt dieser Sammelnovelle lag in der Schaffung von Erleichterungen vor allem für blinde und hochgradig sehbehinderte sowie für körperbehinderte Menschen, an Verfahren teilzunehmen und ihre Parteienrechte wahrzunehmen. Ein weiteres **Bündelgesetz** wurde 2005 erlassen, mit diesem wurde der Zugang zu einer Reihe von Berufen für Menschen mit Behinderungen erleichtert.

Das **Behindertengleichstellungspaket** von 2005 sieht erstmals Schadenersatzforderungen bei Verletzung des Diskriminierungsverbotes vor. Vor allem durch das Instrument des Schlichtungsverfahrens wurden Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und Barrierefreiheit zu öffentlichen Themen - die Schlichtung dient somit nicht nur der Streitbeilegung, sondern auch der Bewusstseinsbildung.

In **Begutachtungsverfahren** wird die Dachorganisation der österreichischen Behindertenverbände, die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR), eingebunden. Die ÖAR ist weiters in wichtigen Gremien des Sozialministeriums vertreten, und zwar im Bundesbehindertenbeirat, der beratende Funktion in allen grundsätzlichen Fragen der Behindertenpolitik hat, im Arbeitskreis für Pflegevorsorge, der Empfehlungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Pflegevorsorge abgibt, und im Ausgleichstaxfondsbeirat, der sich mit den Fragen der beruflichen Rehabilitation befasst. Ebenso vertreten ist die ÖAR in den bei den einzelnen Sozialversicherungsträgern eingerichteten Beiräten. Sie vertritt dort die Interessen der Pflegegeldempfänger und der Unfallrentenbezieher.

Das Sozialministerium erstellt die Datenbank **Hilfsmittelinfo** (www.hilfsmittelinfo.gv.at), ein umfassendes Nachschlagewerk über technische Hilfsmittel für behinderte und pflegebedürftige Menschen sowie deren Angehörige.

Bei den Landesstellen des Bundessozialamtes sind Beratungs- und Servicestellen eingerichtet, die über die am österreichischen Markt erhältlichen Produkte sowie über die Nutzungs- und Fördermöglichkeiten Auskünfte erteilen. Die Finanzierung der Hilfsmittel erfolgt vor allem durch die Sozialversicherungsträger.

Weiters vertritt das Sozialministerium im **Österreichischen Normungsinstitut** in dem für die Erstellung von Normen zur Barrierefreiheit zuständigen Ausschuss die Interessen von Menschen mit Behinderungen, desgleichen auch im **Beirat für Baukultur** im Bundeskanzleramt.

Artikel 5 – Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

Mit 1. Jänner 2006 ist das so genannte **Behindertengleichstellungspaket** in Kraft getreten. Das dort geregelte Verbot einer Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung setzt einen Meilenstein in der österreichischen Behindertenpolitik. Das Paket enthält insbesondere

- das BGStG (Diskriminierungsverbot im „täglichen Leben“),
- eine umfassende Novelle des BEinstG (Diskriminierungsverbot in der Arbeitswelt),
- eine Novelle des BBG (Behindertenanwalt).

Der im Paket geregelte **Diskriminierungsschutz** umfasst aus kompetenzrechtlichen Gründen nur den Bereich der Bundeszuständigkeit. Die Länder haben in ihrem Zuständigkeitsbereich den Diskriminierungsschutz in der Arbeitswelt verankert, etliche Länder haben darüber hinaus umfassende Antidiskriminierungsgesetze erlassen, wie bspw. Kärnten, Oberösterreich, Niederösterreich, Tirol, Vorarlberg und Wien.

Das BGStG beinhaltet das Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in vielen Bereichen des **täglichen** Lebens mit Ausnahme der Arbeitswelt. Das BGStG umfasst also:

- die Verwaltung des Bundes (Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung) und
- den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, soweit sie der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen (das entspricht im Wesentlichen dem Verbraucherschutz).

Der **Personenkreis**, den das Gesetz vor Diskriminierung auf Grund einer Behinderung schützt, wurde bewusst **weit** gefasst, eine förmliche Feststellung eines Grades der Behinderung ist nicht erforderlich. Auch **Angehörige** sowie in Beschwerden oder Verfahren involvierte Dritte fallen unter den Schutz des Gesetzes.

Das Verbot einer Diskriminierung erstreckt sich auf **unmittelbare** Diskriminierung, **mittelbare** Diskriminierung (zB durch **Barrieren**), **Belästigung** sowie die **Anweisung** zur Diskriminierung. Bei der Feststellung, ob eine Benachteiligung durch Barrieren eine Diskriminierung darstellt, ist zu prüfen, ob der mit der Beseitigung der Barrieren verbundene Aufwand eine **unverhältnismäßige** Belastung darstellen würde. Besteht die Möglichkeit, für die entsprechenden Maßnahmen Förderungen aus öffentlichen Mitteln in Anspruch zu nehmen, ist dies bei der Beurteilung der Zumutbarkeit zu berücksichtigen. Wenn die Barrieren nicht mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können, ist zumindest eine maßgebliche Verbesserung der Situation im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung anzustreben.

Kernelement des Diskriminierungsschutzes ist die Möglichkeit, **Ansprüche** auf **Ersatz** des erlittenen materiellen oder immateriellen **Schadens** geltend zu machen. Einer solchen gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen hat aber ein zwingendes **Schlichtungsverfahren** beim Bundessozialamt voranzugehen, eine Klage ohne vorherigen Schlichtungsversuch ist unzulässig. Das Schlichtungsverfahren hemmt den Ablauf aller Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen aus einer Diskriminierung. Zweck der Schlichtung ist die Förderung einer außergerichtlichen **Einigung**. Damit sollen langwierige und mit Kostenrisiko verbundene Gerichtsverfahren vermieden werden. Im Rahmen der Schlichtung kann auch Mediation durch unabhängige Mediatoren/innen unentgeltlich in Anspruch genommen werden.

Für das Gerichtsverfahren gilt eine Beweismaßerleichterung (eine Beweisregelung, die einer Beweislastumkehr nahe kommt). Im Falle wesentlicher und dauerhafter Beeinträchtigung der allgemeinen Interessen des durch dieses Gesetz geschützten Personenkreises kann die ÖAR auf der Grundlage einer Empfehlung des Bundesbehindertenbeirats eine **Verbandsklage** einbringen.

Das Bundessozialamt und seine Landesstellen haben sich in der Durchführung der Schlichtungsverfahren äußerst bewährt. Das Instrument der **Schlichtung** wird auch durch Behindertenorganisationen als **best practice** gelobt.

Seit Inkrafttreten des Gesetzespakets am 1. Jänner 2006 gab es mit Stand 30. Juni 2010 **732** Schlichtungsverfahren. **685** davon (**93,6 %**) waren am Stichtag erledigt. Von allen Anträgen betrafen **405** das BEinstG (55,3%), **327** das BGStG (44,7 %).

Die Anträge insgesamt betrafen in den jeweiligen Jahren:

Jahr	Anträge gesamt	BEinstG		BGStG	
2006	130	89	68,5 %	41	31,5 %
2007	130	75	57,7 %	55	42,3 %
2008	182	96	52,7 %	86	47,3 %
2009	185	102	55,1 %	83	44,9 %
2010 (Stand 30. Juni)	105	43	41,0 %	62	59,0 %

Von den erledigten Fällen insgesamt konnte in **327** Fällen (47,8 % der erledigten Fälle) eine Einigung erzielt werden, in **264** Fällen (**38,5** %) keine Einigung. In **94** Fällen (13,7 %) wurde das Schlichtungsbegehren zurückgezogen, wobei erfahrungsgemäß solche Rückziehungen überwiegend aufgrund einer Einigung im Vorfeld erfolgen. **47** Verfahren (6,4 % aller Fälle) waren zum Stichtag offen.

Zum Einsatz von **Mediation** kam es in 16 Fällen (2,2 %), 13 davon führten zu einer Einigung.

Im BGStG enthalten ist auch eine Bestimmung, die den Bund in besonderer Weise verpflichtet, in seinem Wirkungsbereich nicht zu diskriminieren und darüber hinaus die geeigneten und konkret erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu seinen Leistungen und Angeboten zu ermöglichen. Insbesondere hat der Bund nach Anhörung der ÖAR einen Plan zum Abbau baulicher Barrieren für von ihm genutzte Gebäude erstellt und die etappenweise Umsetzung festgelegt (**Etappenplan Bundesbauten**). Auch das Land Wien hat sich zur Erstellung eines Etappenplans verpflichtet.

In den letzten Jahren konnte durch Gesamtverträge zwischen der Österreichischen Ärztekammer und den Krankenversicherungsträgern in einigen Bundesländern (Burgenland, Kärnten, Vorarlberg und Wien) der barrierefreie Zugang zu **Arztpraxen** verbessert werden.

Weiters hatten auch **Betreiber öffentlichen Verkehrs** Etappenpläne zu erstellen (**Etappenpläne Verkehr**). Für bauliche Barrieren und Barrieren im Zusammenhang mit öffentlichem Verkehr regeln Übergangsbestimmungen die stufenweise Ausweitung des Anwendungsbereichs des Gesetzes. Mit 1. Jänner 2016 laufen sämtliche Übergangsregelungen aus.

Das Diskriminierungsverbot in der Arbeitswelt wurde aus rechtssystematischen Gründen im **Behinderteneinstellungsgesetz** geregelt (siehe dazu Art. 27).

Mit dem **Bundesbehindertengesetz** wurde 2006 ein Behindertenanwalt geschaffen. Dieser ist weisungsfrei und hat Menschen mit Behinderungen in Diskriminierungsfällen zu beraten und zu unterstützen. Er ist auch Mitglied des Bundesbehindertenbeirats, der beratende Funktion in allen grundsätzlichen Fragen der Behindertenpolitik hat, und damit einen wesentlichen Faktor in der Mitsprache von Menschen mit Behinderungen darstellt.

Auch in einigen Bundesländern wurde ein Behindertenanwalt bzw. ein entsprechendes beratendes Gremium, in dem Behindertenorganisationen vertreten sind, eingerichtet. Gleichzeitig mit dem Behindertengleichstellungspaket wurde eine Novelle des Art. 8 des B-VG beschlossen, in der die **Österreichische Gebärdensprache** in der Verfassung verankert wurde. Weiters wurde ein Bündelgesetz erlassen, mit dem der Zugang zu einer Reihe von Berufen für Menschen mit Behinderungen erleichtert wurde.

Das Behindertengleichstellungsrecht wird 2010 evaluiert, Ende des Jahres sollen Ergebnisse vorliegen. Diese dienen als eine Basis für mögliche Verbesserungen und Weiterentwicklungen.

Durch viele Institutionen werden **positive** Maßnahmen zur Gleichstellung gesetzt. Die Länder fördern zB Persönliche Assistenz (Wien) oder alternative Wohnformen. Grundsätzlich weisen die Länder darauf hin, dass ihre Leistungen Menschen mit Behinderung dazu befähigen, ihre Interessen gleichberechtigt wahrzunehmen.

Im Rahmen der allgemeinen **Programmgrundsätze** ist verankert, dass alle Sendungen des Österreichischen Rundfunks (**ORF**) im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten müssen und nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion und Nationalität aufreizen dürfen (vgl. § 10 Abs. 1 und 2 ORF-Gesetz). Auch bei den Grundsätzen für Werbung im ORF ist geregelt, dass Werbung keine Diskriminierungen aus diesen Gründen enthalten darf (§ 13 Abs. 3 Z 2 ORF-G). Dies gilt auch für den **Bereich privater audiovisueller Mediendienste (§ 30 Abs. 1 und 2 sowie § 31 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz – AMD-G)..**

Von **Behindertenverbänden** werden Prozesskostenrisiko und fehlender Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch kritisiert. In diesem Zusammenhang wird auch die Novellierung von Materiengesetzen (wie bspw. Veranstaltungsgesetze oder Bauordnungen) gefordert.

Der **Bundesbehindertenanwalt** weist auf Probleme der föderalen Struktur hin (unterschiedliche Regelungen in einzelnen Bundesländern, Informationsverlust), fordert die Novellierung entsprechender Materiengesetze und eine Minimierung des finanziellen Risikos der Gerichtsverfahren.

Artikel 6 – Frauen mit Behinderungen

Gemäß Artikel 7 Abs. 2 B-VG bekennen sich Bund, Länder und Gemeinden zur tatsächlichen **Gleichstellung** von Mann und Frau. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig.

Im Behindertengleichstellungsrecht wird der besonders schwierigen Situation von behinderten Frauen dadurch Rechnung getragen, dass bei der **Bemessung** der Höhe des **immateriellen** Schadenersatzes (das ist ein Anspruch wegen der erlittenen Kränkung, der in jedem Fall einer Diskriminierung zusätzlich zu allfälligen materiellen Schadenersatzansprüchen besteht), insbesondere auch auf **Mehrfachdiskriminierungen** Bedacht zu nehmen ist. Entsprechende Regelungen finden sich teilweise auch in landesrechtlichen Antidiskriminierungsgesetzen.

Nach wie vor verfügen Frauen mit Behinderungen seltener über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Männer mit Behinderungen, was nicht nur negative Auswirkungen auf ihre Berufschancen und finanzielle Situation hat, sondern sich auch ungünstig auf die psychosoziale Befindlichkeit auswirkt. Hier gilt es, neue Berufs- und Ausbildungsmöglichkeiten zu schaffen und veraltete „Berufsbilder“ (Hilfsarbeiterinnen in Küche, Wäscherei, Reinigung) für körperlich beeinträchtigte Frauen abzubauen.

In den Förderprogrammen im Rahmen der **Beschäftigungsoffensive** der österreichischen Bundesregierung werden Gender Mainstreaming und Gender Budgeting im Einklang mit den einschlägigen Programmen der Europäischen Union stets mit bedacht. So wurde beispielsweise die zentrale Maßnahme „Clearing“ am Übergang von Schule und Beruf kürzlich auf geschlechtsspezifische Wirkungen durchleuchtet und die Wirkungsziele auf der Grundlage der Ergebnisse neu justiert.

Das Land **Oberösterreich** hat sich zur Strategie des Gender Mainstreaming als Leitprinzip und Methode der Politik und der Verwaltung bekannt. Gender Mainstreaming ist daher auch im Kontext der Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen verstärkt zu berücksichtigen. Für die Maßnahme Geschützte Arbeit und Berufliche Qualifizierung wurde eine Richtlinie erstellt und mit den entsprechenden Leistungserbringern vereinbart. Die darin formulierten Maßnahmen, die zur Erreichung der Gleichstellung von Frauen und Männern beitragen, sind von den Einrichtungen umzusetzen.

In **Wien** wurde ein „Gesundheitsforum für Mädchen und Frauen mit Behinderungen“ etabliert, das die wichtigsten Sozial- und Gesundheitseinrichtungen der Stadt Wien sowie NGOs und Selbsthilfegruppen umfasst und in regelmäßigen Meetings genderspezifische Themen und Bedürfnisse dieser Zielgruppe diskutiert und partizipativ Lösungsansätze entwickelt.

Im Rahmen des Frauengesundheitszentrums FEM Süd (Kaiser-Franz-Josefsspital) als Träger wird ein sehr erfolgreiches Projekt zu Gesundheitsförderung und Arbeitsmarktintegration für Frauen mit Behinderungen durchgeführt (www.frauenassistenz.at.) Dieses Projekt wird zur Gänze vom Bundessozialamt gefördert.

Weiters werden in Infobroschüren explizit die spezifischen Betroffenheiten von Frauen mit Behinderung(en) dargestellt, um auf einen etwaigen Handlungsbedarf hinzuweisen (z. B. „Sicherheitstipps“, „Bildungskompass“ oder „Mädchen in Wien“ mit jeweils eigenem Kapitel zu Frauen und Mädchen mit Behinderung).

Auch **Niederösterreich, Tirol und Salzburg** verweisen darauf, dass im Behindertenwesen auf geschlechtsspezifische Problemstellungen Bedacht genommen wird.

Die **Behindertenorganisationen** weisen insbesondere auf die schwierige Situation von behinderten Frauen am Arbeitsmarkt, auf besondere Probleme lernbehinderter Frauen sowie auf Gewalt und Missbrauch hin.

Artikel 7 – Kinder mit Behinderungen

Maßnahmen der **Frühförderung** liegen im Zuständigkeitsbereich der **Länder**. So wird etwa in Oberösterreich bereits von Geburt an Sehfrühförderung für blinde und sehbehinderte Kinder geleistet. Wien bietet für Kinder mit Behinderungen mobile Frühförderung, Entwicklungsförderung in Ambulanzen sowie sozialpädagogische Förderung an. In Vorarlberg gibt es Konzepte betreffend Sonderpädagogische Förderung und Integration im Kindergarten und in der Pflichtschule, Frühförderung wird niedrigschwellig angeboten. Steiermark sieht

bspw. Beratung und Betreuung durch interdisziplinäre audiologische Frühförderung und Familienbegleitung vor, Niederösterreich, Tirol und der Städtebund verweisen auf ganzheitliche Frühförderungsangebote.

Spezielle Beratung für Kinder mit Behinderungen und deren Familien bietet das Bundessozialamt flächendeckend an, im Burgenland, in der Steiermark und in Wien bestehen in enger Kooperation mit dem jeweiligen Land interdisziplinäre Beratungsteams.

Kinder müssen im Jahr vor dem Schuleintritt verpflichtend 16 bis 20 Stunden pro Woche einen **Kindergarten** besuchen. Die Kosten dafür wurden durch eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern geteilt. Dieser verpflichtende Kindergartenbesuch gilt grundsätzlich auch für Kinder mit Behinderung. Wenn die Eltern der Meinung sind, dass der Kindergartenbesuch ihrem Kind nicht zugemutet werden kann, können sie einen Antrag auf Befreiung bei der zuständigen Landesbehörde stellen. Diese hat bei ihrer Entscheidung das Recht des Kindes auf Bildung, die berechtigten Interessen der Eltern sowie allfällige Belastungen im Einzelfall zu berücksichtigen.

Gemäß Art. 12 B-VG obliegt dem Bund in Angelegenheiten der **Jugendwohlfahrt** lediglich die Grundsatzgesetzgebung, die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung sind jedoch den Ländern vorbehalten. Im Grundsatzgesetz des Bundes und in den Ausführungsgesetzen der Länder werden Kinder mit Behinderungen im selben Ausmaß wie nicht behinderte Kinder als Träger von Rechten behandelt.

Auch in Bezug auf das Geschlecht gibt es keinerlei Einschränkungen der Leistungsbereiche oder Leistungsangebote, darauf weisen die Bundesländer explizit hin. **Oberösterreich** führt in diesem Zusammenhang auch noch die Kinder- und Jugendanwaltschaft an, die sich für die Einhaltung und Weiterentwicklung der Rechte junger Menschen allgemein einsetzt.

Wien betont, dass die Angebote der Jugendwohlfahrt vom Grundsatz der gleichberechtigten Teilhabe geprägt und barrierefrei erreichbar sind und auch Gebärdendolmetscher zur Verfügung stehen. 2010 wurde ein Kompetenzzentrum für Integration eingerichtet, das steuernde und koordinierende Aufgaben hat. Weiters wird auf neue **Betreuungsmodelle** besonders für Kinder mit hohem Betreuungsaufwand, wie Familienhilfe, stationäre Kurzzeitbetreuung, teilstationäre Betreuungsangebote und spezielle Jugenderholungsmöglichkeiten sowie Frühförderung und integrative, barrierefreie Kindergärten hingewiesen.

Vor **Gericht** haben behinderte Kinder - so wie alle übrigen Kinder – das Recht, ihre Meinung durch gesetzliche Vertreter darzustellen. In den sie unmittelbar berührenden familiengerichtlichen Verfahren sind behinderte wie nichtbehinderte über zehn Jahre alte Kinder auf geeignete Weise vom Rechtsprechungsorgan zu hören.

Seitens des **BMASK** wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass, um den erweiterten **Pflegebedarf** schwerst behinderter Kinder und Jugendlicher zu erfassen, seit 1. Jänner 2009 abgestimmt nach dem Lebensalter jeweils zusätzlich ein Erschwerniszuschlag hinzuzurechnen ist, der den Mehraufwand für die pflegeerschwerenden Faktoren der gesamten Pflegesituation pauschal abzugelten hat. Der Pauschalwert ist anzuwenden, wenn behinderungsbedingt zumindest zwei voneinander unabhängige, schwere Funktionsstörungen vorliegen. Solche Funktionseinschränkungen sind insbesondere schwere Ausfälle im Sinnesbereich, schwere geistige Entwicklungsstörungen, schwere Verhaltensauffälligkeiten oder schwere körperliche Funktionseinschränkungen. Der Erschwerniszuschlag für

schwerst behinderte Kinder und Jugendliche beträgt bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 50 Stunden und bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 75 Stunden pro Monat.

In diesem Zusammenhang teilt der Hauptverband der Sozialversicherungsträger mit, dass ab 1. September 2010 ärztliche Sachverständige zu einer kindgerechten Beurteilung im Rahmen der Pflegegeldeinstufung ausdrücklich verpflichtet sind.

Der **Bundesbehindertenanwalt** führt aus, dass Kinder die behinderungs- und altersmäßig notwendigen Unterstützungen zB durch die zuständigen Pensionsversicherungsträger oder Landesregierungen erhalten. Im Hilfsmittelbereich verweist er auf die Datenbank „**Hilfsmittelinfo**“ des Sozialministeriums und die entsprechende fachliche Beratung durch Behindertenverbände und das Bundessozialamt. Er kritisiert allerdings Defizite im Bereich des Bildungssystems und der inklusiven Kinderbetreuungsmöglichkeiten.

Von **Behindertenseite** wird kritisiert: zuwenig Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung von Behinderung, keine kinderspezifischen Bestimmungen für ärztliche Begutachtungen, Mangel an inklusiven Kinderbetreuungseinrichtungen und Bildungsmöglichkeiten sowie lange Wartezeiten für Therapien.

Artikel 8 – Bewusstseinsbildung

Sensibilisierungsmaßnahmen, insbesondere auch peer counselling - Projekte, wurden in den letzten Jahren im Rahmen der Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung bundesweit gefördert.

Im Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 wurde eine **Medienkooperation zwischen dem Sozialministerium und dem ORF** durchgeführt. Dabei kam der medialen Darstellung zur Sensibilisierung der Bevölkerung für ein verändertes Bild von Menschen mit Behinderungen eine große Bedeutung zu. Darüber hinaus entwickelte der ORF gemeinsam mit dem Sozialministerium eine **TV-Spotkampagne**. In mehreren Wellen wurden bis Jahresende vier TV-Spots insgesamt 150 Mal ausgestrahlt. Mit dem ersten Preis in der Kategorie „**Social Advertising Spot**“ unter mehr als 100 Einreichungen, erreichten die vier TV-Spots bei den „Münchener Medientagen“ auch eine beachtenswerte internationale Auszeichnung.

Im Rahmen des Europäischen Jahres der Chancengleichheit für alle 2007 wurden ausgewählte Filme zum Thema Behinderung bei den **gleich anders : anders gleich Filmtagen** in Wien und in Salzburg gezeigt.

Innerhalb des Bereichs der **Kunstförderung** gibt es Förderungsmaßnahmen für die **aktive Partizipation** von Menschen aller Altersgruppen mit physischen, psychischen oder geistigen Behinderungen. Es dreht sich dabei um Gehörlosentheaterproduktionen, Tanzprojekte mit bewegungseingeschränkten Menschen, Kulturprojekte mit Hochbetagten, Mal- und Fotoworkshops mit anschließender Ausstellung mit Menschen in Behindertenheimen, Feste der Soziokultur, internationale integrative Straßentheaterfestivals uvm. Ziele sind dabei insbesondere die Stärkung des Selbstbewusstseins, und die öffentliche **Sensibilisierung** für die Anliegen und die besonderen Fähigkeiten von Menschen mit Benachteiligungen.

Im Bereich der **Arbeitsinspektion** wird in Gender & Diversity-Seminaren besonders auf die Bedürfnisse von ArbeitnehmerInnen mit Behinderungen am Arbeitsplatz vor dem Hintergrund des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes eingegangen. Zur Bewusstseinsbildung der Bevölkerung für Arbeitsschutzbedürfnisse von Menschen mit Behinderungen trägt so-

wohl die Website der Arbeitsinspektion mit einem eigenen Menübereich als auch die Beratungs- und Kontrolltätigkeit der Arbeitsinspektion in den Betrieben bei.

Der **ORF** hat im Rahmen des Programmauftrags durch die Gesamtheit seiner Programme dafür Sorge zu tragen, dass unter anderem die Anliegen behinderter Menschen angemessen berücksichtigt werden (§ 4 Abs. 1 Z 10 ORF-Gesetz – ORF G). Diesem Programmauftrag entsprechend berichtet der **ORF** in all seinen Medien (Radio, TV, Online) regelmäßig über Lebensumstände und Anliegen von Menschen mit Behinderung in Österreich. Wichtiger Bestandteil der Berichterstattung ist dabei auch die **UN-Konvention** über die Rechte von Menschen mit Behinderung.

Das **Sozialministerium** hat einen Informationsfolder über die UN-Konvention erstellt und in Umlauf gebracht und betreibt als technischer Dienstleister die inhaltlich vom Monitoringausschuss gestaltete Website www.monitoringausschuss.at. In Zusammenarbeit mit Deutschland wird 2010 eine **Leichter Lesen Version** der UN-Konvention in Österreich veröffentlicht werden.

Die Länder verweisen auf die Wichtigkeit von Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung. **Kärnten** nennt in diesem Zusammenhang Fachtagungen, Teilnahme an Veranstaltungen und Herausgabe von Broschüren, was auch von **Niederösterreich** und **Salzburg** angeführt wird. **Vorarlberg** informiert seit 2008 im Zuge einer Öffentlichkeitskampagne über die Anliegen von Menschen mit Behinderungen. **Oberösterreich** finanzierte den Kongress „Enthindernde Sexualität“, der die Auswirkung von Behinderung im Bereich der Sexualität beleuchtete sowie den Dokumentarfilm „Leben ohne Fassade – Liebe, Kampf, Selbstbestimmung“, der Portraits von Menschen mit Behinderungen zeigt. In **Wien** werden behindertenrechtliche Themen, speziell Barrierefreiheit, in verschiedensten von der Stadt Wien herausgegebenen Medien behandelt, **Steiermark** erwähnt einen Sensibilisierungsworkshop in der steirischen Landesverwaltungsakademie.

Die **Zivilgesellschaft** fordert allgemeine **Sensibilisierungskampagnen** zu einem veränderten Bild der Menschen mit Behinderungen, weg von der Exklusion hin zu Inklusion und zur Anerkennung von Vielfalt und Differenz. Die bekannte ORF - Kampagne „Licht ins Dunkel“ sollte so überarbeitet werden, dass Menschen mit Behinderungen aktiv daran beteiligt sind und das dort vermittelte Bild von Behinderung überdacht wird. Insbesondere wird eine verstärkte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zur **UN-Konvention** sowohl bei der Bevölkerung als auch bei Ämtern und Behörden für notwendig erachtet.

Artikel 9 – Zugänglichkeit

Das **Behindertengleichstellungsrecht** als solches verpflichtet nicht zur Zugänglichkeit, leistet allerdings auf Grund des Diskriminierungsschutzes einen wesentlichen Beitrag zur faktischen Herstellung von Barrierefreiheit, da die Ursachen von Diskriminierungen im Behindertenbereich häufig in mangelnder Zugänglichkeit liegen. Im Diskriminierungsfall steht betroffenen behinderten Menschen Schadenersatz zu, was den Druck auf die diskriminierende Stelle erhöht, die Barriere zu beseitigen.

Das **Baurecht** und damit Regelungen zur Beseitigung baulicher Barrieren fallen in die Zuständigkeit der **Länder**. Es existieren zahlreiche baurechtliche Gesetze und Verordnungen (zB. Bauordnungen, Bautechnikverordnungen und –gesetze).

In **Wien** sind alle Bauwerke für öffentliche Zwecke, Bildungszwecke, Bauwerke mit Versammlungsräumen, Veranstaltungs- und Sportstätten, Handelsbetriebe mit Konsumgütern

des täglichen Bedarfs, Banken, Kirchen, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Arztpraxen und Apotheken, öffentliche Toiletten und Bauwerke, die für mindestens 50 Besucher oder Kunden ausgelegt sind, **barrierefrei zu planen und auszuführen**. Weiters hat sich Wien verpflichtet, einen **Etappenplan** zur Herstellung der Barrierefreiheit bei den vom Land Wien genutzten Gebäuden zu erstellen.

Auch im Land **Tirol** bestehen ähnliche Bauvorschriften, Tirol hat auch einen Etappenplan für barrierefreie Amtsgebäude erstellt. In **Kärnten** müssen alle neuen öffentlichen Einrichtungen und Dienststellen, aber auch Arztpraxen barrierefrei zugänglich sein. Ein Schwerpunkt der seit 1. April 2010 in Kraft getretenen Wohnbauförderung ist, zukunftsweisende barrierefreie Architektur zu forcieren.

Vorarlberg hat vor allem durch einen Wettbewerb für barrierefreies Bauen mit werbewirksamer Preisverleihung für Sensibilisierung in diesem Bereich gesorgt. Bei landeseigenen Bauten werden, so notwendig, Planungsspezialisten beigezogen, Neubauten oder Sanierungen von landeseigenen Bauten müssen barrierefrei sein. Auch in **Oberösterreich** gibt es eine Reihe von baurechtlichen Bestimmungen betreffend die Barrierefreiheit, insbesondere was die Neuerrichtung von Gebäuden betrifft.

Für den **Bund** sieht das BGStG die verpflichtende Erstellung eines Etappenplanes zur Herstellung der Barrierefreiheit der vom Bund genutzten Gebäude vor, dieser wurde bereits erstellt und wird derzeit umgesetzt.

Nach der **E-Government-Strategie** des Bundes müssen sämtliche Verfahren der öffentlichen Verwaltung einfach und rasch, ohne besondere Kenntnisse von Zuständigkeiten sowie ohne technisches Spezialwissen **elektronisch ausgeführt** werden können. Spätestens seit 1. Jänner 2008 sind **behördliche Internetauftritte** von Bund, Ländern und Gemeinden so zu gestalten, dass internationale Standards über die Web-Zugänglichkeit auch hinsichtlich des barrierefreien Zugangs für Menschen mit Behinderungen eingehalten werden (E-Government-Gesetz aus 2004).

Im **Verkehrsbereich** regelt das Bundesgesetz über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs, dass die Vergabe öffentlicher Zuschüsse an Verkehrsunternehmen oder Besteller von Verkehrsdienstverträgen vermehrt von der Berücksichtigung der Bedürfnisse von mobilitätsbeeinträchtigten Personen sowie von einer benutzerfreundlichen Konzipierung der Fahrzeuge abhängig ist.

Wesentliche Vorgaben für Bahnbetreiber betreffend das erforderliche Service für behinderte Bahnreisende bzw. entsprechende Anforderungen an das Ausmaß der Barrierefreiheit ergeben sich künftig aus der am 23. Oktober 2007 von der EU beschlossenen **Eisenbahn-Fahrgastrechte-Verordnung**. Für Flugreisende wesentlich ist die EU-Verordnung Nr. 1107/2006 über die Rechte von **behinderten Flugreisenden** und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität.

Die Barrierefreiheit bzw. **Zugänglichkeit von Arbeitsstätten** werden im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und der Arbeitsstättenverordnung bundeseinheitlich geregelt. Im Rahmen der österreichischen Arbeitsschutzstrategie 2007-2012 wurde ein Projekt zur **Barrierefreiheit am Arbeitsplatz** durchgeführt und auch ein entsprechender Folder zur barrierefreien Gestaltung von Arbeitsstätten veröffentlicht.

Die **Richtlinien zur Förderung** außerschulischer Jugendberziehung und Jugendarbeit wurden im Hinblick auf Barrierefreiheit geändert und Hilfestellung u.a. in Form einer Checkliste und der Erstellung von Umsetzungsplänen durch ExpertInnen angeboten.

Zur Schaffung eines verbesserten Zuganges zu verständlichen und relevanten Informationen der Bürger bei den Sozialversicherungsträgern wurde mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 62/2010, die kostenlose Bereitstellung eines **Gebärdendolmetschers** vorgesehen.

Seit dem Jahr 2001 besteht für den **ORF** nach Maßgabe der wirtschaftlichen Tragbarkeit die Verpflichtung, die Informationssendungen des Fernsehens so zu gestalten, dass gehörlosen und gehörbehinderten Menschen das Verfolgen der Sendungen erleichtert wird (§ 5 Abs. 2 ORF-G). Weiters wurde mit der umfassenden Novelle des Jahres 2010 die gesetzliche Verpflichtung eingeführt, den Anteil der für Hörgeschädigte und Sehbehinderte zugänglich gemachten Sendungen jährlich schrittweise gegenüber dem Stand zum 31. Dezember 2009 zu erhöhen. Der ORF hat dazu jährlich einen Plan zum weiteren Ausbau des barrierefreien Zuganges zu den Fernsehprogrammen und zu seinem Online-Angebot einschließlich Maßnahmen zur etappenweisen Umsetzung zu erstellen. Weiters hat der ORF mittelfristig eine Untertitelung aller seiner Fernsehsendungen mit Sprachinhalten anzustreben. Für private audiovisuelle Mediendienste ist ebenfalls gesetzlich vorgesehen, dass diese schrittweise für hör- und sehbehinderte Personen barrierefrei zugänglich gemacht werden (§ 30 Abs. 3 AMD-G).

Ein Schwerpunkt im **baulichen** Bereich liegt derzeit auf der Herstellung von Barrierefreiheit der vom **Bund** genutzten Gebäude. So wurden im Zuge von Sanierungs- bzw. Umbauarbeiten bereits viele Bundesgebäude **barrierefrei zugänglich** gemacht. **Infocenters** wurden teilweise mit höhenverstellbaren Desks sowie induktiven Höranlagen ausgestattet, auch taktile Leitsysteme wurden installiert. Liftkabinen mit entsprechender Adaptierung für RollstuhlfahrerInnen sowie mit Bedienelementen in Brailleschrift und einer automatisierten Sprachausgabe zum Zweck der Stockwerkansage wurden eingebaut. Im Parlament wurden Treppenlifte, Behinderten-WCs und Induktionsschleifen installiert.

Das **Bundessozialamt** gewährt **Förderungen** für Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Unternehmen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Zur Bewusstseinsbildung der für die Schulerhaltung zuständigen SachbearbeiterInnen der Landesschulräte werden in regelmäßigen Abständen Informationsveranstaltungen abgehalten, bei denen auch Sachverständige für barrierefreies Bauen eingeladen sind. Ein eigener Etappenplan zur Herstellung der baulichen Barrierefreiheit wurde für die Bundesmuseen ausgearbeitet.

Zugänglichkeit zur **Information** betrifft ua. alle öffentlichen Websites, die barrierefrei umgestaltet worden sind, neue Websites werden barrierefrei geplant, wobei zum Teil auch Informationen in Leichter Lesen Version sowie in Gebärdensprache aufgenommen werden.

Zum Thema Barrierefreiheit und Unterstützung durch elektronische Technologien bietet das Institut Integriert Studieren der Universität Linz zwei Universitätslehrgänge an: „Assistierende Technologien“ und „Barrierefreies Webdesign“ (www.integriert-studieren.jku.at unter „Lehre“ - Universitätslehrgänge).

In den letzten Jahren haben das **BMASK** und weitere Bundesministerien (z.B. Bundesministerium für Justiz - BMJ) – im internationalen Vergleich beachtlich viele – **Broschüren in Leichter-Lesen-Ausgabe** veröffentlicht, um damit Menschen mit kognitiven Behinderungen möglichst barrierefreie Informationen bieten zu können. So wurde z.B. der Österreichische Behindertenbericht 2008, das Behindertengleichstellungsrecht und das Sachwalterchaftsrecht in leicht lesbaren Versionen veröffentlicht.

Im Juli 2009 wurden im **österreichischen Nationalrat** die **Gebärdensprach-Dolmetschung** und andere Maßnahmen für gehörlose Abgeordnete und die Öffentlichkeit eingeführt. Während der Sitzungen des Nationalrates dolmetschen Teams von zwei Personen bis 19 Uhr. Sitzungsteile nach 19 Uhr werden in bestimmten Fällen gedolmetscht, wenn etwa Behindertenthemen auf der Tagesordnung stehen. Seit Dezember 2009 werden bei der ORF-Übertragung einer Nationalratssitzung Untertitel eingesetzt. Derzeit überträgt der ORF die Gebärdensprach-DolmetscherInnen bei Live-Sendungen über ORF 2-Europe und als Live-Stream auf www.orf.at.

Wien hat im **Verkehrsbereich** 2003 den Masterplan Verkehr beschlossen, danach sind sozialer Ausgleich, Chancengleichheit und die Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensbedingungen von Frauen und Männern (Gender Mainstreaming) die zentralen strategischen Schwerpunkte der Stadt Wien für eine nachhaltige soziale Entwicklung. Ziel ist u.a. die Verbesserung der Mobilitätschancen für Menschen mit Behinderungen und eine Gestaltung der Verkehrsanlagen nach dem „2 Sinne Prinzip“ (hören/sehen, hören/tasten, sehen/tasten). Der **Österreichische Städtebund** beschreibt mehrere Best Practice – Beispiele, die Städte und Gemeinden bei der barrierefreien Gestaltung von Gebäuden und Verkehrsanlagen setzen.

Technische Standards und Richtlinien

Normen stellen Empfehlungen dar, deren Inhalte aber in viele Gesetze und Verordnungen aufgenommen worden sind. Für Menschen mit Behinderungen sind vor allem Normen betreffend barrierefreies Bauen wesentlich (zB: ÖNORMEN B1600: Barrierefreies Bauen-Planungsgrundlagen, ÖNORM B 1601: Spezielle Baulichkeiten für behinderte und alte Menschen - Planungsgrundsätze, ÖNORM B 1602: Barrierefreie Schul- und Ausbildungsstätten sowie Begleiteinrichtungen sowie ÖNORM B 1603: Barrierefreie Tourismuseinrichtungen.) Diese Normen wurden in Arbeitsgruppen unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen erarbeitet.

Öffentliche Auftragsvergabe

Gemäß § 87 des Bundesvergabegesetzes 2006 haben die Ausschreibungsunterlagen auf die einschlägigen Vorschriften betreffend das barrierefreie Bauen Bezug zu nehmen. Falls derartige Vorschriften für das konkrete Bauvorhaben nicht bestehen, sieht § 87 bestimmte Mindestanforderungen vor, wie zB ein niveaugleicher Zugang oder bei Niveauunterschieden die Anordnung von Rampen mit Geländer, ausreichende Durchgangsbreiten, ausreichende Bewegungsflächen bzw. die behindertengerechte Gestaltung des Haupteinganges.

Seitens der **Zivilgesellschaft** wird die Verpflichtung zur Erstellung von **Etappenplänen** positiv gesehen, allerdings fehle ein verpflichtendes Monitoring betreffend deren tatsächliche Realisierung. Auch in den Bundesländern sollte es verpflichtende Etappenpläne geben. Weiters werden die Übergangsfristen des Behindertengleichstellungsrechts in den Bereichen Bauen und Verkehr kritisiert und insgesamt wird mehr Information zum Thema Barrierefreiheit verlangt.

Die **Behindertenorganisationen** fordern weiters die Novellierung verschiedener Materienengesetze,. In allen **Ausbildungsgängen** einschlägiger Berufe (Architekten, Baumeister, Installateure, etc.) seien Inhalte des barrierefreien Planens und Bauens verpflichtend zu vermitteln. Ein Lehrstuhl für Barrierefreiheit sei erforderlich und – ebenso wichtig – die Berufsausbildung der angehenden Facharbeiter sollte mit dieser Thematik vertraut sein.

Gerügt wird, dass Barrierefreiheit nur am Einreichplan einzuhalten sei, jedoch nach der Fertigstellung nicht mehr kontrolliert werde.

Artikel 10 – Recht auf Leben

Die im Verfassungsrang stehende und von den Verwaltungsbehörden und Gerichten unmittelbar anzuwendende Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert das Recht auf Leben und macht dabei keinen Unterschied zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen. Menschen mit Behinderungen genießen laut BMJ auch denselben **strafrechtlichen Schutz** des Rechts auf Leben wie Menschen ohne Behinderungen.

In der Praxis ergeben sich kontroverse Standpunkte, ob dieses verfassungsrechtlich garantierte Recht auf Leben für Menschen mit Behinderungen auch ausreichend bei der Regelung des straffreien **Schwangerschaftsabbruchs** und der **Präimplantationsdiagnostik** (PID) sichergestellt ist.

Behindertenorganisationen sind der Ansicht, dass vor allem im vorgeburtlichen Bereich das Recht auf Leben nicht ausreichend geschützt sei. Ihrer Ansicht nach sei es nicht akzeptabel, dass nach österreichischem Strafrecht die Möglichkeit bestehe, einen Fötus bis zum Einsetzen der Geburt straffrei abzutreiben (**Schwangerschaftsabbruch mit embryopathischer Indikation**). In diesem Zusammenhang wird auch auf OECD-Statistiken verwiesen, die in Österreich von 1995 auf 2006 um über 60 % weniger Geburten von Kindern mit Down-Syndrom (Trisomie 21) aufweisen. Dieser Trend stehe im Gegensatz zu den nordischen Staaten, bei denen die Zahlen stabil blieben oder sich leicht erhöhten. Soziale Dienstleistungen könnten helfen, das Leben mit einem Kind mit Behinderung einfacher zu gestalten und es brauche vermehrt Beratungsangebote für Eltern und zusätzliche Ausbildungsmodule für Mediziner/innen.

Die von Behindertenvertretern – als moderne Form der Eugenik – vehement abgelehnte PID ist in Österreich untersagt. Es ist demnach verboten, bei In-vitro-Fertilisationen nach eugenischen Prinzipien Embryonen zu erzeugen. Eine gegensätzliche Ansicht vertritt z.B. die Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt, die sich für eine beschränkte Zulassung der PID ausspricht. Zudem ist die PND (Prä-natal Diagnostik) zulässig und es stellt sich die Frage nach dem sachlichen Unterschied der beiden Methoden.

Einige Organisationen der **Zivilgesellschaft** weisen darauf hin, dass der Druck auf Frauen steige, sich und ihren Embryo bzw. Fötus während ihrer Schwangerschaft intensiv untersuchen zu lassen. Dadurch werden Frauen auch vermehrt in die Situation gebracht, im Fall einer diagnostizierten bzw. prognostizierten Behinderung des Kindes über die Möglichkeit, die **Schwangerschaft abubrechen**, nachzudenken. Zudem wird es zunehmend für die Frauen selbst, aber auch für die teilweise nicht ausreichend geschulten Mediziner/innen schwierig, mit den Ergebnissen dieser Untersuchungen sinnvoll umzugehen. Vielfach wird daher angeregt, nicht jede Untersuchung die möglich ist, auch als sinnvoll anzusehen und generell bei allen schwangeren Frauen durchzuführen.

Neben dem vorgeburtlichen Bereich wird von einigen Organisationen auch später das Recht auf Leben nicht als ausreichend geschützt gesehen. Besonderen Stellenwert nimmt dabei ein umstrittenes Urteil des Obersten Gerichtshofs (OGH) zum Thema „**Wrongful Birth**“ ein, das die zuständigen Mediziner/innen aufgrund einer falschen Diagnose zu Schadenersatz verpflichtete und das bei vielen NGOs auf großes Unverständnis

bzw. Ablehnung stieß. Die teilweise in den Medien verbreitete Aussage, der OGH werte die Geburt eines behinderten Kindes „als Schaden“, ist in dieser Form jedoch unrichtig.

Artikel 11 – Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Katastrophenhilfe richtet sich an hilfsbedürftige Menschen in außerordentlichen Situationen, in denen die Behörden ermächtigt sind, auch außerordentliche Maßnahmen zu setzen, die zum Schutz der Bevölkerung, insbesondere auch behinderter Menschen erforderlich sind. Österreich verfügt laut **Bundesministerium für Inneres** (BMI) über einen flächendeckenden Katastrophenschutz und über eines der dichtesten Netze an Versorgungseinrichtungen. **Katastrophenschutzpläne** existierten in allen Gemeinden, Bezirken und Bundesländern, worin auch Hilfe für Menschen mit Behinderungen enthalten ist. Das **Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport** (BMLVS) weist auf die Bedeutung der vom Österreichischen **Bundesheer** geleisteten „**Katastrophenhilfe**“ im Rahmen von **Auslandseinsätzen** hin (§ 2 Abs. 1 lit d Wehrgesetz 2001 in Verbindung mit § 1 Z 1 lit b und c B-VG über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland). Das Bundesheer achtet dabei insbesondere auch auf die Berücksichtigung der besonderen Situation von Menschen mit Behinderungen. Bereits bei der Vorbereitung und Ausbildung für Auslandseinsätze bindet das Bundesheer Personal einschlägiger Organisationen ein. Das dadurch entstehende Netzwerk wird in weiterer Folge im Einsatzfall – zum Wohl der Betroffenen – bedarfsgerecht im Wege der Civil Military Cooperation (CIMIC) genutzt.

Auch im Zuständigkeitsbereich der **Bundesländer** wird grundsätzlich – wie von **Wien und Tirol** aufgezeigt – in **Gefahrensituationen** und sonstigen **Notlagen** zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen nicht unterschieden. In derartigen Situationen wird festgestellt, welche Hilfe Menschen abhängig von ihren Bedürfnissen im Hinblick auf die bestehenden Gefahren benötigen und die Hilfeleistung darauf abgestellt. Zu beachten ist, dass auch nicht behinderte Menschen in derartigen Situationen durch Verletzungen und sonstige Umstände gleichsam behindert werden und **individuelle Hilfe** benötigen. Somit ist im Einsatz eine Unterscheidung zwischen „behindert“ und „nicht behindert“ praktisch nicht gegeben. Für die Evakuierung von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen ist z.B. eine spezielle Einsatzplanung vorgesehen.

Behindertenorganisationen bemängeln, dass in Richtlinien zur internationalen Katastrophenhilfe Menschen mit Behinderungen noch nicht in allen Bereichen und bereits in der Planung inkludiert würden.

Artikel 12 – Gleiche Anerkennung vor dem Recht

Die **österreichische Rechtsordnung** ist dem **BMJ** zufolge bemüht, Menschen mit Behinderungen ohne Einschränkung ihrer Handlungsfähigkeit am Rechtsleben teilnehmen zu lassen. Wo dies zu einer Schädigung der behinderten Person führen könnte, sieht das Gesetz die Beigebung eines Sachwalters vor, dessen Aufgabengebiet das Gericht nicht nach allgemeinen Kriterien, sondern individuell nach dem Schutzbedarf einzurichten hat. Ebenso kann das Gericht den Bereich, für den die Geschäftsfähigkeit eingeschränkt wird, individuell anpassen. Eine **Sachwalterschaft** kommt nur dann in Betracht, wenn keine andere Vorsorge getroffen wurde. Dies könnte etwa eine **Vorsorgevollmacht**, eine **Vertretung** in einfachen Angelegenheiten durch nächste Angehörige oder im Gesundheitsbereich eine **Patientenverfügung** sein.

Wünsche der betreffenden Person nach der Bestellung einer bestimmten, vorher ausgewählten **Person ihres Vertrauens** zum Sachwalter können registriert und in den gerichtlichen Verfahren beachtet werden. Mit der Bestellung eines Sachwalters werden die übrigen Möglichkeiten der betroffenen Person in der Regel nicht eingeschränkt. Ihr bleibt das **Wahlrecht** erhalten, für sie kann ein Unternehmen betrieben werden. Für eine Eheschließung ist jedoch immer zusätzlich die Zustimmung des Sachwalters erforderlich.

Zum Sachwalter für eine behinderte Person kann auch ein geeigneter Verein bestellt werden. Das Institut der **Vereinssachwalterschaft** soll insbesondere für solche Klienten zur Verfügung stehen, die auf Grund ihrer Persönlichkeitsstruktur und/oder ihrer sozialen Situation eine besonders qualifizierte sozialarbeiterische Betreuung benötigen.

Zur Vertretung von Patienten/innen einer Krankenanstalt oder Abteilung für Psychiatrie sind von einem geeigneten Verein namhaft gemachte **Patientenanwälte/innen** zu bestellen, die die Patienten im Unterbringungsverfahren sowie bei der Wahrnehmung ihrer sonstigen Rechte nach dem Unterbringungsgesetz vertreten.

Die Vertretung von Bewohnern von Alten- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen und Krankenanstalten bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf persönliche Freiheit nach dem Heimaufenthaltsgesetz obliegt geeigneten Vereinen, die dafür besonders ausgebildete und geschulte Personen (**Bewohner/innen-Vertreter/innen**) namhaft zu machen haben.

Alle drei Aufgaben – Vereinssachwalterschaft, Patientenanwaltschaft und Bewohner/innen-Vertretung – sind **Vereinen** übertragen, deren Eignung das BMJ feststellt, und die zum Großteil vom Bund finanziert werden. Die besondere **Qualitätssicherung** ist dadurch gewährleistet, dass die Vereine eine spezielle Ausbildung und laufende Fortbildung ihrer Mitarbeiter/innen sicherstellen sowie diese anleiten und überwachen. Darüber hinaus werden die Vereine durch das BMJ fachlich beaufsichtigt. Neben der Einzelvertretung treten die Vereine im Sinne einer „**kollektiven**“ **Interessenwahrnehmung** auch allgemein für die gleichberechtigte Anerkennung von Menschen mit Behinderungen vor dem Gesetz ein.

Die Vertreter/innen der **Zivilgesellschaft** sehen das bestehende österreichische **Sachwalterrecht** mit kritischen Augen, da es auch Entscheidungen gegen den Willen des Betroffenen erlaube, und letztlich keine selbstbestimmte Entscheidungsfindung und keine unabhängige Lebensführung für Menschen mit Behinderungen ermögliche. Es fehle an ausreichenden alternativen Unterstützermustern zur Sachwalterschaft. Vor allem die Bestellung eines Sachwalters für alle Angelegenheiten wird kritisiert.

Sachwalter dürfen **mehr als 25 Menschen** mit Behinderungen **vertreten**. Diese Zahl sei zu hoch, um persönliche Begleitung zu gewährleisten. Kritisiert wird auch, dass im Jahr 2009 die Gerichtsgebühren für Menschen mit Behinderungen im Sachwalterschaftsbereich erhöht wurden.

Problematisch sei, dass im Fall der Angehörigenvertretung behinderte Menschen häufig **nicht mehr berechtigt** seien, **auf ihr Konto zuzugreifen**. Die Banken würden Menschen mit Behinderungen die Verfügung über ihr Einkommen bzw. ihr Bankguthaben verweigern. Die **Angehörigenvertretung** gemäß § 284 b bis e Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) sei problematisch, da die mit der Registrierung verbundenen Kosten zu hoch und die Rechte der betroffenen Person nicht ausreichend gewahrt seien.

Artikel 13 – Zugang zur Justiz

Seit einer Novelle zum **Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz** 1991 (AVG) im Jahr 1999 sind die Behörden verpflichtet, blinden oder hochgradig sehbehinderten Beteiligten, die weder durch einen gesetzlichen noch durch einen bevollmächtigten Vertreter vertreten sind, den Inhalt von Akten oder Aktenteilen durch **Verlesung** oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten in sonst geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen (§ 17a AVG). Als „sonst geeignete Weise“ kommt insbesondere der Ausdruck von Schriftstücken in **Brailleschrift** in Betracht. Das **Bundeskanzleramt** (BKA) weist darauf hin, dass die Kosten für die Verlesung bzw. die Mitteilung des Inhaltes von Akten oder Aktenteilen in „sonst geeigneter Weise“ – ebenso wie die Gebühren für einen Gebärdensprachdolmetscher nach § 39a AVG – von jenem Rechtsträger zu tragen sind, in dessen Namen die Behörde in der Angelegenheit gehandelt hat (§ 76 Abs. 5 AVG).

Nach § 40 Abs. 1 zweiter Satz AVG ist bei der Auswahl des Verhandlungsortes, sofern die **mündliche Verhandlung** nicht mit einem Augenschein verbunden ist, darauf zu achten, dass dieser für **körperbehinderte Beteiligte** gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe zugänglich ist. Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die Behörde bei der Auswahl des Verhandlungsortes auch den Aspekt des barrierefreien Zuganges für Beteiligte mit einer Behinderung berücksichtigt.

Im Jahr 2004 wurde das **E-Government-Gesetz** beschlossen und begleitend dazu in einer Novelle zum AVG die Möglichkeiten des Einsatzes moderner Kommunikationstechnologien im Verwaltungsverfahren erweitert, was insbesondere sinnes- und bewegungsbehinderten Menschen den Verkehr mit den Behörden erleichtert.

Gleichzeitig mit der Erlassung des E-Government-Gesetzes wurde für den Verwaltungsbereich ein technisch sicheres Verfahren der **elektronischen Zustellung** eingeführt. Die Zustelleistung (vom elektronischen Zustelldienst) ist so zu erbringen, dass für behinderte Menschen ein **barrierefreier Zugang** zu dieser Leistung nach dem jeweiligen Stand der Technik gewährleistet ist (§ 29 Abs. 7 Zustellgesetz).

Das **Rechtsinformationssystem** des Bundes (RIS) bietet seit Anfang 2008 einen barrierefreien Zugang (WAI-A nach WCAG 1.0, siehe <http://www.ris.bka.gv.at/>). **Behördliche Internetauftritte**, die Informationen anbieten oder Verfahren elektronisch unterstützen, müssen internationale Standards über die Web-Zugänglichkeit auch hinsichtlich des barrierefreien Zugangs für behinderte Menschen einhalten (§ 1 Abs. 3 des E-Government-Gesetzes).

Nach dem zivilgerichtlichen Verfahrensrecht und dem Außerstreitverfahrensrecht (vgl. § 73a Zivilprozessordnung – ZPO und § 4 Abs. 3 Außerstreitgesetz – AußStrG) ist vorgesehen, dass einem **zivilrechtlichen oder außerstreitigen Verfahren**, an dem eine hochgradig hör- oder sprachbehinderte Partei beteiligt ist, ein Dolmetscher für Gebärdensprache beigezogen werden muss. Die Kosten für dessen Teilnahme an Verhandlungen und Unterredungen mit dem Rechtsanwalt werden vom Bund getragen. Durch diese Maßnahme wird ein allenfalls aus der Behinderung resultierender Nachteil verhindert und der Zugang zum Recht gesichert.

Bei der **Vernehmung** von minderjährigen Personen ist im zivilgerichtlichen Verfahren auf deren geistige Reife Rücksicht zu nehmen (§ 289b ZPO). Zudem besteht die Möglichkeit,

die Vernehmung durch einen geeigneten Sachverständigen vornehmen zu lassen. Eine **individuelle Behandlung von behinderten Kindern** ist damit gewährleistet.

Im Strafverfahren ist für **Beschuldigte**, die **gehörlos oder stumm** sind, ein Dolmetscher für die Gebärdensprache beizuziehen, sofern sich der Beschuldigte in der Gebärdensprache verständigen kann (§ 56 Abs. 2 Strafprozessordnung – StPO). Andernfalls ist zu versuchen, mit dem Beschuldigten schriftlich oder auf andere geeignete Weise, in der sich der Beschuldigte verständlich machen kann, zu verkehren. Dadurch soll sichergestellt werden, dass diese Personen hinreichend über ihre Verfahrensrechte informiert werden und dem Verlauf des Verfahrens folgen können. Auch bei **Zeugeneinvernahmen** sind Dolmetscher beizuziehen, damit der Zeuge zu mittelbaren oder unmittelbaren Wahrnehmungen befragt werden kann; darüber hinaus können **psychisch kranke oder geistig behinderte Personen** bei der Vernehmung eine Person ihres Vertrauens beiziehen (§ 160 Abs. 3 StPO).

Sowohl im Zivil- als auch im Strafverfahren hat das Gericht erforderlichenfalls – unter Kostentragung des Bundes – dafür Sorge zu tragen, dass **hochgradig sehbehinderte Parteien**, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, Kenntnis vom wesentlichen Inhalt der zugestellten Schriftstücke und der bei Gericht befindlichen Akten erlangen (§ 79a Abs. 1 Gerichtsorganisationsgesetz – GOG).

Ein behinderter Antragsteller, der eine mit Bescheid eines Pensionsversicherungsträgers abgelehnte Invaliditätspension mit Klage bekämpft, kann im **arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren** sich auch durch einen gewählten Vertreter vertreten lassen, ohne dass dieser Anwalt sein muss. Ist ein Rechtsanwalt als Vertreter notwendig, kann er im Rahmen der Verfahrenshilfe vom Gericht beigelegt werden. Eine qualifizierte kostenlose Vertretung erfolgt auch durch die gesetzlichen Interessensvertretungen bzw. freiwilligen kollektivvertraglichen Berufsvereinigungen. Im Sozialrechtsverfahren fallen keine Gerichtsgebühren an. Die Kosten der im Verfahren bestellten Sachverständigen und Dolmetscher trägt die Pensionsversicherung. Verfahrenshilfe ist im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, als der Anspruchswerber außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.

Behindertenorganisationen kritisieren, dass der **barrierefreie Zugang zur Justiz** für blinde bzw. hochgradig sehbehinderte oder taubblinde Parteien nicht immer gewährleistet sei. Verfahrensrelevante Unterlagen müssten in Großdruck bzw. Blindenschrift und taubblinden Menschen ein Taubblinden-Gebärdensprachdolmetscher (Lormen) insbesondere für die Kommunikation mit dem Rechtsvertreter zur Verfügung gestellt werden.

Weiters wird bemängelt, dass zu wenig **Schulungen im Umgang mit Menschen mit verschiedenen Behinderungen** für Richter, Polizei, Strafvollzugsbeamte und allen damit im Zusammenhang stehenden Berufsgruppen durchgeführt würden.

Für die **Gleichbehandlungsanwaltschaft** gestaltet sich für die Betroffenen insbesondere der Umgang mit **Mehrfachdiskriminierungen** (bspw. Geschlecht – Behinderung, Alter – Behinderung) als schwierig. Gemäß den rechtlichen Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes können Personen, die sich neben den dort erfassten Diskriminierungsgründen (Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter, sexuelle Orientierung) auch auf Grund der Behinderung als diskriminiert erachten, ihre Ansprüche ausschließlich im Wege des Schlichtungsverfahrens nach dem Behindertengleichstellungsrecht geltend machen. Um eine ausreichende Wahrnehmung aller Diskriminierungsgründe

auch im Rahmen des Schlichtungsverfahrens zu gewährleisten, wurde von der Gleichbehandlungsanwaltschaft eine engere Zusammenarbeit mit den Schlichtungsstellen angeregt, was in der Praxis nur bedingt funktioniert. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft fürchtet hier eine Benachteiligung von Menschen, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind, da der praktische Rechtszugang für diese durch die Trennung der Kompetenzen erschwert werde.

Artikel 14 – Freiheit und Sicherheit der Person

Freiheitsentziehungen an behinderten Menschen sind – ausgenommen von Notfallsituationen – nur nach Maßgabe des **Unterbringungsgesetzes** bzw. des **Heimaufenthaltsgesetzes** zulässig. Dort ist als Voraussetzung vorgesehen, dass eine in der psychischen Krankheit (bzw. geistigen Behinderung) begründete ernstliche und erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung gegeben ist, die nicht durch gelindere Mittel behoben werden kann. Das österreichische Recht verfügt mit dem Unterbringungs- und dem Heimaufenthaltsgesetz über international vorbildliche Regelungen und steht insoweit im Einklang mit den völkerrechtlichen Vorgaben.

Auch im Bereich des **Strafrechts** genießen Menschen mit Behinderungen denselben Schutz gegen Eingriffe in ihre persönliche Freiheit wie Menschen ohne Behinderungen. Darüber hinaus gibt es zwei Sondertatbestände, die unter anderem Menschen mit Behinderungen besonderen strafrechtlichen Schutz angedeihen lassen. Dabei handelt es sich um die §§ 100 (**Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person**) sowie 107b Abs. 3 Z 1 (**Qualifizierte fortgesetzte Gewaltausübung**) des Strafgesetzbuches (StGB). Demnach ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer eine geisteskranke oder wehrlose Person in der Absicht entführt, dass sie von ihm oder einem Dritten sexuell missbraucht werde. Mit derselben Freiheitsstrafe ist zu bestrafen, wer die Tat gegen eine unmündige oder wegen einer körperlichen Behinderung, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Person begeht. Die vergleichbare Strafdrohung in Bezug auf Menschen ohne Behinderungen beträgt in beiden Fällen lediglich Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

Artikel 15 – Schutz vor Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Strafe

Das **BMJ** weist darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen in Österreich – wie alle anderen Menschen auch – in ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit sowie **vor Folter und unmenschlicher Behandlung geschützt** sind.

Um eine effektive, rasche und unvoreingenommene Aufklärung von Misshandlungsvorfällen – unabhängig von einer Behinderung der betroffenen Person – zu garantieren, hat das BMJ am 6. November 2009 eine Anordnung getroffen. Dieser an alle Staatsanwaltschaften und Gerichte adressierte **Erlass betreffend Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Strafvollzugsbedienstete** soll künftig eine objektive und jeden Anschein der Voreingenommenheit auszuschließende Verfahrensführung garantieren. Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft, die gesetzlich zur Objektivität verpflichtet sind (§ 3 StPO), müssen jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Verdacht einer Misshandlung von Amts wegen aufklären (§ 2 Abs. 1 StPO). Abgesehen von unaufschiebbaren Amtshandlungen dürfen Ermittlungen nur von Organen durchgeführt werden, die nicht als befangen gelten. Wird ein Misshandlungsvorwurf geäußert, so ist dieser Verdacht der Staatsanwalt-

schaft vom jeweiligen zuständigen Landeskriminalamt bzw. in Wien vom Büro für besondere Ermittlungen oder vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung unverzüglich, längstens jedoch binnen 24 Stunden zu berichten (§ 100 Abs. 2 Z 1 StPO).

Artikel 16 – Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

Menschen mit Behinderungen genießen grundsätzlich denselben strafrechtlichen Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch wie Menschen ohne Behinderungen. Das StGB beinhaltet darüber hinaus mit § 92 (**Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen**) sowie § 205 (**Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person**) zwei wichtige Sondertatbestände, die Menschen mit Behinderungen besonders schützen.

Demnach ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer einem anderen, der seiner Fürsorge oder Obhut untersteht und der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer körperlichen Behinderung, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlos ist, körperliche oder seelische Qualen zufügt. Dasselbe Verhalten ist gegenüber Menschen ohne Behinderungen straflos (sofern nicht eine Körperverletzung vorliegt). Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer eine wehrlose Person oder eine Person, die wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer geistigen Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnutzung dieses Zustands sexuell missbraucht. Bei (erwachsenen) Menschen ohne Behinderungen bedarf es grundsätzlich einer Gewaltanwendung, um Strafbarkeit sexueller Kontakte zu bewirken.

Nach dem **Verbrechensopfergesetz** (VOG) steht Opfern von Verbrechen ein Recht auf staatliche Entschädigung zu (**Sozialentschädigung**). Auf Basis des VOG leistet das **BMASK/Bundessozialamt** für Opfer von Gewalttaten und deren Angehörige umfangreiche staatliche Hilfen (Verdienstentgang, Unterhaltsentgang, einkommensabhängige Zusatzleistung, Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld, Pflege- und Blindenzulage, Heilfürsorge, orthopädische Versorgung, Rehabilitation, Bestattungskostenersatz).

Das **BKA/Frauenangelegenheiten** fördert **NGOs**, die **gewaltbetroffene Frauen mit Lernschwierigkeiten oder Mehrfachbehinderung** sowie deren Bezugspersonen beraten, informieren und fördern. Das BKA gibt eine – auch im Internet abrufbare – Broschüre zum Thema „Frauen haben Rechte“ heraus (zuletzt 2009 neu aufgelegt). Im Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen wurde, gefördert vom BKA/Frauenangelegenheiten, vom Wiener Taubstummen-Fürsorgeverband eine Informationsbroschüre über die Gewaltschutzgesetze für gehörlose Frauen entwickelt. In einer Neuauflage (neue Gesetze seit Juni 2009) wird diese Broschüre wieder aufgelegt. Zusätzlich soll die Information auch in Österreichischer Gebärdensprache auf einer dafür zur Verfügung gestellten Homepage installiert werden.

Seit 1999 gibt es flächendeckend in jedem Bundesland ein **Gewaltschutzzentrum** bzw. eine **Interventionsstelle** als soziale Begleitmaßnahme zum **Gewaltschutzgesetz**. Die Einrichtungen sind seit 1.1.2000 gesetzlich anerkannte Opferschutzeinrichtungen nach § 25 Abs. 3 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) und sind damit beauftragt, Opfer familiärer/häuslicher Gewalt, seit 1.7.2006 auch Opfern von Stalking, Information, Beratung und Un-

terstützung zu geben. Sie verfolgen einen pro-aktiven Ansatz – d.h. alle Betroffenen werden vom Gewaltschutzzentrum bzw. der Interventionsstelle kontaktiert.

Die **Länder** (insbesondere Kärnten, Oberösterreich, Niederösterreich, Salzburg und Tirol) verweisen auf die Aufsicht des Landes über bewilligte Sozialhilfe- bzw. Behindertenhilfeeinrichtungen.

Behindertenorganisationen berichten über eine steigende Zahl von Fällen körperlicher und psychischer Gewalt sowie von sexuellem Missbrauch, insbesondere in Heimen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Grosse Einrichtungen würden grundsätzlich die Wahlfreiheit und Selbstbestimmung in allen Bereichen des täglichen Lebens einschränken. Dabei wird insbesondere auf die Probleme von Menschen mit Lernbehinderungen hingewiesen.

Behinderte Frauen und Männer seien häufiger als nichtbehinderte Frauen und Männer von sexuellem Missbrauch betroffen. Gefordert wird in diesem Zusammenhang ein **Maßnahmenkatalog zur Deinstitutionalisierung** aus besonderen Wohnformen für behinderte Menschen hin zu **gemeinwesenorientierten Unterstützungsformen**.

Artikel 17 – Schutz der Unversehrtheit der Person

Menschen mit Behinderungen sind in Österreich – wie alle anderen Menschen auch – in ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit sowie vor Folter und unmenschlicher Behandlung geschützt. Das in den Art. 15 und 17 enthaltene Verbot der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit sowie der Unterwerfung unter medizinische oder wissenschaftliche Versuche ohne freiwillige Zustimmung des Betroffenen berührt aber auch die Frage der Zulässigkeit von medizinischen Behandlungen bzw. Heilversuchen an psychisch kranken und kognitiv behinderten Menschen (Einzelheiten siehe bereits im Zusammenhang mit Artikel 15). **Medizinische Eingriffe** verletzen – zivilrechtlich betrachtet – immer das absolut geschützte Rechtsgut der körperlichen Integrität und bedürfen daher der Rechtfertigung durch die **Einwilligung** des Betroffenen. Fehlt diesem aufgrund seiner Beeinträchtigung die hierfür erforderliche Einsichtsfähigkeit, so muss diese Entscheidung – Fälle von Gefahr im Verzug ausgenommen – durch einen Vertreter substituiert werden. Dies ist für den Bereich der medizinischen Behandlungen im ABGB in den § 283 (Sachwalter), § 284b (nächste Angehörige) und § 284f (Vorsorgebevollmächtigter) geregelt. Dabei ist der Vertreter verpflichtet, das Wohl der vertretenen Person bestmöglich zu fördern und ihren Wünschen und Vorstellungen zu entsprechen.

Nach § 284 zweiter Satz ABGB kann der **Sachwalter** einer **Forschungsmaßnahme**, die mit einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit der behinderten Person verbunden ist, **nicht** zustimmen, es sei denn, die Forschung kann für deren Gesundheit oder Wohlbefinden einen unmittelbaren Nutzen erbringen. Diese Bestimmung will Missbrauch von einwilligungsunfähigen behinderten oder älteren Menschen im Zusammenhang mit Forschung hintanhalten.

Das Strafrecht gewährleistet Menschen mit Behinderungen denselben strafrechtlichen Schutz vor medizinischen Eingriffen. Ohne deren Einwilligung dürfen keine Sterilisationen und Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden (**Verbot von Zwangssterilisation und Zwangsabtreibungen**).

Der Schutz von Menschen mit Behinderungen vor medizinischen und wissenschaftlichen Experimenten ist über die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die diversen **Ethikkommissionen** gewährleistet. Behindertenorganisationen bemängeln allerdings fehlende Kontrollprozesse und mangelnde Transparenz. Die Zahl von sterilisierten Frauen in gebärfähigem Alter sei nach wie vor hoch (dazu sind allerdings keine Statistiken vorhanden). Auch in diesem Bereich fehle es an einer unabhängigen Behörde, die kontrolliere.

Artikel 18 – Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

Da das Kriterium einer „Behinderung“ im Rahmen des österreichischen **Fremdenrechts** keine Rolle spielt, liegt laut **BMI** eine Diskriminierung auf Grund einer Behinderung in diesem Rechtsgebiet nicht vor. Gleiches gilt im Allgemeinen für das österreichische **Staatsbürgerschaftsrecht**. § 17 Abs. 3 Staatsbürgerschaftsgesetz normiert – einer Diskriminierung gegenläufig – eine „positive“ Diskriminierung, da bei der Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf Kinder die Voraussetzung der Minderjährigkeit entfällt, wenn das Kind behindert ist.

Die Eintragung neu geborener behinderter Kinder in ein Register (Geburtenbuch), das Namen und Staatsangehörigkeit (bzw. die **Staatsbürgerschaft**) garantiert, ist – unter den gleichen Voraussetzungen wie für nichtbehinderte Menschen – gewährleistet.

Artikel 19 – Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Verschiedene Maßnahmen von Bund und Ländern unterstützen Menschen mit Behinderungen bei einer unabhängigen Lebensführung, z.B. die persönliche Assistenz und die Maßnahmen der Langzeitpflege.

Hauptziel der Langzeitpflege in Österreich ist es, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige durch eine **direkte Geldleistung** finanziell zu entlasten sowie durch ein Angebot an **sozialen Dienstleistungen** ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu ermöglichen und auch die Teilnahme am sozialen Leben zu verbessern. Diese Leistungen kommen allen Gruppen der Menschen mit Behinderungen zugute (älteren pflegebedürftigen Menschen genauso wie körperbehinderten, sinnesbehinderten, psychisch behinderten und kognitiv behinderten Menschen jeder Altersstufe). Langzeitpflege soll nach Ansicht des **BMASK für alle Betroffene leistbar sein** und darf nicht zu finanzieller Abhängigkeit und Armut führen. Das bedarfsorientierte Pflegegeld steht Betroffenen daher unabhängig von Einkommen, Vermögen und Ursache der Pflegebedürftigkeit zu und bringt eine spürbare finanzielle Entlastung sowie verbesserte Dispositionsmöglichkeit für die Betroffenen und deren Angehörige. Das Pflegegeld kommt in erster Linie den unteren Einkommenschichten zugute und leistet somit auch einen Beitrag zur Armutsbekämpfung.

Das **Pflegegeld** wird – entsprechend dem Grad der Pflegebedürftigkeit gestaffelt - in sieben Stufen in der Höhe von 154,20 € bis 1.655,80 € monatlich ausbezahlt.

Die **sozialen Dienste** für pflegebedürftige Menschen (mobile, ambulante, teilstationäre und stationäre Dienste) werden von den großen Trägerorganisationen, Ländern und Gemeinden, NGOs, Selbsthilfegruppen, Vereinen und privaten Unternehmen erbracht (regionale Zuständigkeit). Grundsätzlich wird bei der Preisgestaltung die Einkommenssituation des betreuten Menschen berücksichtigt. Die Nettoaufwendungen der Bundesländer für

diese Dienste im Jahre 2008 betragen insgesamt **rund 1.651 Mio. €**. Im Jahre 2008 betrug die Anzahl der betreuten Personen inklusive der Menschen mit Behinderungen durch **mobile Dienste rund 134.500**, und es lebten in Österreich **rund 72.600** Menschen in 817 Alten- und Pflegeheimen.

Der Trend mit dem Ziel der Förderung des selbstbestimmten Lebens geht dahin, dass Betroffene in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können. Im aktuellen **Regierungsprogramm** ist vorgesehen, dass der Bund – nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel – den weiteren Ausbau der sozialen Dienste durch die Länder finanziell unterstützt. Insbesondere kommt dafür der Ausbau der mobilen Dienste am Wochenende, der teilstationären Dienste, von Kurzzeitpflege im Heim, Case- und Care-Management und alternativen Wohnformen in Frage.

Die Durchführung der sozialen Dienste erfolgt in überwiegendem Maße durch Fachkräfte aus **Sozialbetreuungsberufen** sowie aus Gesundheits- und Krankenpflegeberufen. Rund **80.000 Personen** (Frauenanteil rund 82 %) sind in den sozialen Diensten für ältere und behinderte Menschen tätig. Der Trend beim Personal geht zu höherer Qualifizierung. Dem Mangel beim Betreuungs- und Pflegepersonal wird durch eine **Joboffensive des Arbeitsmarktservice** begegnet. So konnten 2009 über 4.000 zusätzliche Betreuungs- und Pflegekräfteausbildungen gefördert werden, 2010 werden es über 6.000 sein.

Bedingt durch die soziodemographische Entwicklung wird die derzeit dominierende **Pflege durch Angehörige** mehr Unterstützungsdienstleistungen als Ergänzung benötigen. Die Familie ist anteilmäßig der größte Pflegedienst, der auch dem typischen Wunschbild der Österreicherinnen entspricht, wonach rund 80% der Bevölkerung in ihrer vertrauten Umgebung betreut werden möchten. Informell Pflegenden sind großen körperlichen und psychischen Belastungen ausgesetzt, was entsprechende Unterstützungsmaßnahmen bedingt. Pflegenden Angehörigen sind außerdem zu 70 Prozent Frauen, die meist mit Doppel- und Dreifachbelastungen konfrontiert sind.

Ein zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmtes Fördermodell zur Unterstützung einer **24-Stunden-Betreuung** von pflegebedürftigen Menschen in ihrer häuslichen Umgebung trägt maßgeblich zu einer legalen, leistbaren und qualitätsgesicherten Betreuung im gewohnten Umfeld des betreuten Menschen bei; insgesamt wurden 2009 ca. 32 Mio. € dafür aufgewendet.

Das BMASK unterstützt den Pflegebereich neben der Fortentwicklung des Pflegegeldrechts unmittelbar durch ein Bündel an Maßnahmen. Es leistet bei Verhinderung der Hauptpflegeperson Zuschüsse für die Kosten der Ersatzpflege. Weiters werden für einen Teil der Personen, die nahe Angehörige pflegen, die Sozialversicherungsbeiträge übernommen. Das BMASK betreibt ein kostenloses Pflegetelefon und eine Internet-Plattform für pflegende Angehörige“ (www.pflegedaheim.at). Es finanziert bundesweite Hausbesuche bei Pflegegeldbeziehern/innen mit dem Schwerpunkt Information und Beratung durch 130 diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen, es fördert Demenzteams und es unterstützt private Pflegepersonen, die Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen.

Um eine qualitativ hochwertige Pflegevorsorge in Österreich sicherzustellen, wird das **Pflegegeldrecht** laufend verbessert. So wurde 2009 das Pflegegeld erhöht, die PflegegeldEinstufung für schwerst behinderte Kinder und demenziell erkrankte Menschen verbessert sowie die Fördermöglichkeiten von Kurzzeitpflege ausgeweitet (**Novellen** des Bundespflegegeldgesetzes sowie der Einstufungsverordnung).

Aus Sicht des BMASK gibt es folgende zwei wesentliche **Herausforderungen** im Pflegebereich:

- Durch die demografische Entwicklung und die steigende Lebenserwartung dürfte die Zahl der Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf kontinuierlich zunehmen. Trotz allgemein steigendem Gesundheitszustand der Bevölkerung ist mit einer steigenden Zahl Pflegebedürftiger, der Verschiebung der Pflegebedürftigkeit in höhere Altersstufen, einer länger andauernden Pflege sowie einem kontinuierlich **steigenden finanziellen Gesamtaufwand** zu rechnen. Aktuell beziehen mehr als 420.000 Personen ein Pflegegeld, was etwa 5 % der österreichischen Bevölkerung entspricht. Der Aufwand für Pflegegeld des Bundes hat im Jahr 2009 **rund 1,943 Mrd. €** betragen. Der Jahresaufwand der Länder belief sich im Jahr 2008 auf etwa 324,7 Mio. €.
- Die Weiterentwicklung des österreichischen Systems der Langzeitpflege ist unmittelbar mit der Frage der künftigen Finanzierung und Absicherung des Systems verknüpft. Aufbauend auf Ergebnissen der vom BMASK beauftragten Studien des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung (WIFO) über die „**Mittel- und langfristige Finanzierung der Pflegevorsorge**“ sowie „**Alternative Finanzierungsformen der Pflegevorsorge**“ werden weitere Gespräche zur künftigen Finanzierung der Pflegevorsorge geführt.

Verschiedene Gesetze im Aufgabenbereich des **Bundesministeriums für Finanzen** (BMF) gehen mit Ausnahmebestimmungen und Spezialregelungen auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ein. So sieht das Einkommensteuergesetz zahlreiche Möglichkeiten vor, um die Benachteiligung bei der Ermittlung der Einkommensteuer auszugleichen und damit der eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen. Konkret werden Transferleistungen der öffentlichen Hand in der Regel **von der Einkommensteuer befreit**. Steuerfrei sind insbesondere auch Leistungen nach dem BEinstG.

Mehraufwendungen einer oder eines Steuerpflichtigen, die durch die eigene Behinderung oder durch die Behinderung eines Unterhaltsberechtigten veranlasst sind, können **als außergewöhnliche Belastung** ohne Selbstbehalt von der Einkommensteuerbemessungsgrundlage abgezogen werden. Anstelle der Geltendmachung der tatsächlichen Kosten kann ein **Freibetrag** geltend gemacht werden, der entsprechend des Grades der Behinderung gestaffelt ist. Eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen enthält detaillierte Regelungen über die steuerliche Berücksichtigung von Kosten der Krankheit oder Behinderung.

Im Umsatzsteuergesetz sind Umsätze der Sozialversicherungsträger, der Krankenfürsorgeeinrichtungen und der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens, die Umsätze von Heimen und Anstalten sowie von Medizinern **von der Umsatzsteuer befreit**, weshalb der Konsum dieser Leistungen mit keiner Steuer belastet wird. Weiters sind Umsätze von Blinden von der Umsatzsteuer befreit.

Körperschaften, die gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiet u.a. der Behinderten-, Blinden- und Altenfürsorge dienen, sind **von der Kommunalsteuer befreit**, wodurch sich für diese Einrichtungen die Lohnnebenkosten verbilligen.

Zusätzlich sind ganz allgemein alle **gemeinnützigen Einrichtungen**, zu welchen sehr häufig auch Einrichtungen der Behindertenfürsorge gehören, von verschiedenen **Steuern entlastet**.

Das **BMASK/Bundessozialamt** gewährleistet im Rahmen seines Förderinstrumentariums der **Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz**, dass Menschen mit Behinderung eine eigenständige Lebensführung ermöglicht wird. Diese Persönliche Assistenz ermöglicht auch Menschen mit schweren Funktionsbeeinträchtigungen, den fachlichen Anforderungen am Arbeitsplatz zu entsprechen. Die Dienstleistung reicht von der Bewältigung des Weges zum Arbeitsplatz über manipulative Unterstützungsleistungen bis hin zur Assistenz bei notwendigen persönlichen Bedürfnissen (z. B. Essenseinnahme, Toilette).

Die **Behindertenanwaltschaft** und die **Zivilgesellschaft** sehen den Kreis der Anspruchsberechtigten als zu eingeschränkt an. Problematisch sei die Beschränkung der Zielgruppe auf Frauen und Männer mit sehr hohem Unterstützungsbedarf sowie der Ausschluss von Menschen mit Lernschwierigkeiten. Grundsätzlich sei aber die Konzeption der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz zu begrüßen, weil sie das Selbstbestimmt Leben Paradigma ausgezeichnet widerspiegeln.

Die **Bundesländer** verweisen auf die in ihrer Gesamtheit sehr vielfältigen staatlich unterstützten **sozialen Dienstleistungen** für Menschen mit Behinderungen, die zu einer unabhängigen Lebensführung und der Einbeziehung in die Gemeinschaft beitragen würden. Insbesondere würden die Länder die Persönliche Assistenz im außerberuflichen Bereich, z.B. Wohnbetreuung in Einzelwohnungen und Wohngemeinschaften, Heimhilfe, Hauskrankenpflege, Essen auf Rädern, Familienentlastung und Familienbegleitung, Wohn- und Freizeitassistenz unterstützen.

Die Länder betonen in diesem Zusammenhang auch die Ausrichtung der jeweiligen Leistungen auf den **individuellen Bedarf der Betroffenen**. Die Leistungen seien so gestaltet, dass die Hilfe zur Selbsthilfe, die Selbstbestimmung und die Eigenverantwortung möglichst gestärkt würden. Entsprechend den tatsächlich zur Verfügung stehenden Ressourcen werde auf die Wünsche des Menschen mit Behinderung Bedacht genommen.

Ein Kritikpunkt der **Zivilgesellschaft** ist, dass die nicht ausreichende Zahl an Angeboten und die **zu geringen finanziellen Mittel** es vielen Menschen mit Behinderungen unmöglich machen würden, frei über ihre Lebensführung zu entscheiden. Hinsichtlich Pflegegeld wird eine Valorisierung auf den ursprünglichen Kaufwert bei Einführung des Pflegegeldes (1993) gefordert.

Für die **Zivilgesellschaft** und insbesondere die SLIÖ ist Artikel 19 von zentraler Bedeutung. **Umfassende bedarfsgerechte Persönliche Assistenz** gebe es in Österreich nur annähernd in Wien. Die offizielle Behindertenpolitik habe diesem Modell bisher noch zu wenig Beachtung geschenkt. Auf der anderen Seite gebe es eine Dominanz gut etablierter Anbieterorganisationen, die über weite Strecken traditionelle Betreuung für behinderte Menschen abwickeln würden. Manche behinderte Menschen würden in großen Behindertenheimen oder sogar in Alters- und Pflegeheimen leben, obwohl das nicht ihren persönlichen Vorstellungen entspreche. Eine mangelnde Planungsbereitschaft der Bundesländer im Bereich Deinstitutionalisierung wird ebenso kritisiert wie eine zu starke Orientierung an einem Pflege- und Altenhilfeparadigma.

Insbesondere für **Menschen mit Lernbehinderungen bzw. psychischen Beeinträchtigungen** seien die Chancen auf Selbstbestimmung oder auf volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft nicht sichergestellt. Das **Netzwerk Selbstvertretung** kritisiert etwa die **mangelnde Einbeziehung** von Menschen mit Lernschwierigkeiten bei Entscheidungsprozessen, was das Leben in Einrichtungen oder die Persönliche Assistenz betrifft.

Ebenso erhalten diese Menschen eine niedrigere Pflegegeldstufe, mit der die Bezahlung der nötigen Unterstützungsleistungen nicht möglich ist.

Für **Menschen mit einer psychischen Erkrankung**, insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene, fehle es derzeit noch an der extramuralen Versorgung in Richtung nachgehender Betreuung durch ausreichendes und gut qualifiziertes Personal. Die Kontinuität der Betreuung bei psychischer Krankheit leide an der Fragmentierung der Zuständigkeiten.

Artikel 20 – Persönliche Mobilität

Für das BMASK bildet die Förderung persönlicher Mobilität, sowohl für Menschen mit Körper- wie Sinnesbehinderungen (einschließlich Mobilitätstrainings) einen laufenden Schwerpunkt, einerseits berufsbezogen in den arbeitsmarktpolitischen Programmen, andererseits auch in den Instrumentarien sozialer Rehabilitation des Bundessozialamtes.

Auch das **Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie** (BMVIT) legt in diesem Zusammenhang eine Reihe von Aktivitäten dar. Beispielsweise wird auf das strategische **Forschungsförderungsprogramm IV2S plus** „Intelligente Verkehrssysteme und Services plus“, das Themen wie soziale Inklusivität, Chancengleichheit und Barrierefreiheit forciert, und so zur Verbesserung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen im Verkehrs- und Mobilitätsbereich beiträgt, verwiesen.

Um die **Fluggastrechte** von Personen mit eingeschränkter Mobilität gemäß EU-Verordnung 1107/2006 zu gewährleisten, wurde auf der Homepage des BMVIT ein barrierefreier Zugang bzw. eine Beschwerdemöglichkeit zu Informationen über die Fluggastrechte (Barrierefreiheit im Flugverkehr) eingerichtet.

Auch auf die – durch eine vom Bundessozialamt zur Verfügung gestellte DVD – bestehende Möglichkeit der Ablegung der theoretischen **Fahrprüfung** für gehörlose bzw. hörbehinderte Menschen in Gebärdensprache wird hingewiesen.

Das **BMASK** ergänzt, dass schwer sehbehinderte bzw. blinde Menschen in der **Sozialentschädigung** finanzielle Unterstützungsleistungen (Blindenzulage, Blindenführzulage) erhalten. Um größtmögliche persönliche Mobilität und Unabhängigkeit sicherzustellen, werden hochwertige Mobilitätshilfen, Geräte, unterstützende Technologien und menschliche/ tierische Hilfen (z.B. Blindenführhunde) (mit)finanziert.

Die **Bundesländer** weisen auf eine Reihe von **Unterstützungsleistungen** zur Erleichterung der persönlichen Mobilität hin.

Das **Bundesland Wien** unterstreicht die Bedeutung der Barrierefreiheit und betont, dass beispielsweise die Stationszugänge der U-Bahn gemäß dem Masterplan Verkehr Wien als strategische Schwerpunktsetzung für eine nachhaltige soziale Entwicklung und Verbesserung der Mobilitätschancen behinderter Menschen durchgehend barrierefrei gestaltet sind. In Wien sind die Busflotte zu 100%; die Straßenbahnen zu 40% (ab 2026 zu 100%) niederflur und die U-Bahnstationen zu 100% mit Liften bzw. Rampen ausgestattet. Eine Reihe von Maßnahmen, etwa die Erleichterung der Überwindung von Höhenunterschieden, eine verbesserte Orientierung für mobilitätseingeschränkte Personen (zB Ampeln mit Blindenakustik, Niederflurverkehrsmittel) oder die Erhöhung des Wartekomforts und Hilfestellungen für Blinde, Sehbehinderte und RollstuhlfahrerInnen (zB Fahrgastinfosäulen) wer-

den angeführt. Ebenso taktile Bodeninformationen, die bei Ampeln mit Blindenakustik Standard sind und auch im Umfeld von öffentlichen Gebäuden oder Haltestellen laufend nachgerüstet werden.

Behindertenorganisationen kritisieren, dass **kein ausreichender Rechtsanspruch auf Förderungen** bestehe und die Vielzahl an Trägern unübersichtlich sei. . Zudem gebe es primär Förderungen für Berufstätige oder zur Erlangung einer Berufstätigkeit. Mangels einheitlicher Förderungen der Länder komme es zudem zu Ungleichheiten. Vor allem im ländlichen Gebiet müsse die barrierefreie Mobilität und die Barrierefreiheit bei öffentlichen Verkehrsmitteln verbessert werden, Angebote im städtischen Bereich (Fahrtendienste) seien zu unflexibel.

Artikel 21 – Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Das **BKA** weist darauf hin, dass mit dem E-Government-Gesetz öffentliche Einrichtungen seit 2008 verpflichtet sind, **Internetangebote barrierefrei** zu gestalten. Diesem Auftrag kommen die einzelnen Bundesministerien nach, zum Teil wird auch in Gebärdensprache übersetzt.

Das **BMASK** führt an, dass die Webseiten von Bund und Ländern in den letzten Jahren durch diverse Projekte auf den Standard der WAI-Richtlinien gebracht wurden. Wichtige Broschüren und Informationen biete das BMASK auch in Leichter Lesen –Versionen an.

Auch das **BMVIT** weist darauf hin, dass mit dem **Telekommunikationsgesetz** 2003 klar gestellt wurde, dass den Interessen behinderter Nutzer/innen bei den von diesem Gesetz erfassten Maßnahmen besonders Rechnung zu tragen ist.

Das **BKA** führt in Hinblick auf Bewusstseinsbildung und Sensibilisierungsmaßnahmen aus, dass der ORF auch Anliegen behinderter Menschen angemessen zu berücksichtigen hat. Weder Sendungen noch Werbungen dürfen Diskriminierungen u.a. nach Behinderung enthalten. Eine analoge Bestimmung findet sich auch im Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (vgl. § 31 AMD-G).

Zudem berichtet der ORF in all seinen Medien (Radio, TV, Online) regelmäßig über Lebensumstände und Anliegen von Menschen mit Behinderungen. Wichtiger Bestandteil der **Berichterstattung** ist dabei auch die UN-Konvention. Wie schon zu Artikel 9 ausgeführt, enthält sowohl das ORF-Gesetz als auch das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz Bestimmungen, wonach Mediendienste schrittweise für hör- und sehbehinderte Menschen zugänglich gemacht werden sollen..

Weiters werden im Rahmen der neu geschaffenen **Medienförderung** Anreize für Rundfunkveranstalter gesetzt, ihre Inhalte schrittweise für seh- und hörbehinderte Personen zugänglich zu machen. So ist im Zusammenhang mit dem Fernsehfonds Austria (Unterstützung der Produktion von Fernsehfilmen, -serien, -reihen und –dokumentationen) gesetzlich vorgesehen, dass zusätzlich zu beispielsweise den Produktionskosten auch Maßnahmen zur Herstellung einer barrierefreien Fassung für hör- oder sehbehinderte Menschen gefördert werden (vgl. § 27 Abs. 7 Komm-Austria Gesetz).

Der ORF erweitert ständig sein **New Media Angebot** (Internet, Online, Streaming, etc.) für Menschen mit Behinderungen. Neue Webangebote/-sites werden bereits von Beginn an nach den Kriterien der Barrierefreiheit gestaltet; bereits existierende Angebote werden

schrittweise adaptiert. Auch im **Video-on-Demand-Bereich** weitet der ORF seine barrierefreien Angebote schrittweise aus, indem beispielsweise seit Mai 2009 für gehörlose und hörbehinderte Menschen die Transkripte der wichtigsten Nachrichtensendungen online abrufbar sind.

Insgesamt sind derzeit rund 70% des **ORF ON Angebots** barrierefrei gestaltet, in den nächsten Jahren sollen annähernd 100% erreicht werden. Darüber hinaus hat sich der ORF in einem Schlichtungsverfahren verpflichtet, 50% des TV-Angebots von ORF 1 und ORF 2 bis zum 31. Dezember 2016 mit **Untertiteln** zu versehen.

Das **Bundesland Wien** streicht das Webseite-Angebot des Mediums „**wien.at.online**“ und die redaktionelle Arbeit zur barrierefreien Gestaltung, Programmierung und Textierung der Inhalte und Angebote hervor. Mit Mai 2010 werden maßgebliche Angebote der wien.at-Seiten auch im Format „Leicht Lesen“ (rund 230 Seiten) sowie in Form von Videos mit Gebärdensprache (rund 30 Stück) angeboten. Eine weitere Zugangsmöglichkeit zu den Inhalten bietet eine Online-Vorlesefunktion.

Der **Bundesbehindertenanwalt** kritisiert die für gehörlose, blinde, hör- und sehbehinderte Personen trotz Zahlung der Rundfunkgebühren mangelnde barrierefreie Zugänglichkeit (Fehlen an gebärdensprachgedolmetschten Sendungen, Untertitelungen, Audiodeskription) der Angebote des ORF bei Fernsehen, Radio und Web. Es liege auch kein verbindlicher Etappenplan vor und die Umsetzung der Gebärdensprache sei mangelhaft.

Behindertenorganisationen bemängeln Säumnisse des ORF (Untertitelung nur in 21%, kaum Übersetzungen in Gebärdensprache, Sendungen mit Audiodeskription, Informationen in „leichter Sprache“, keine Sendung, die von Menschen mit Behinderungen selbst moderiert wird). Es wird angemerkt, dass 94% der Webangebote auf Bundesebene WCAG A konform seien, nicht aber AA. Zudem sei die Kostenübernahme für Gebärdensprachdolmetschung in vielen Fällen (z.B. an Universitäten, in der Schule und Freizeit, beim Arzt) nicht geklärt.

Der **Österreichische Blinden- und Sehbehindertenverband (ÖBSV)** fordert eine völlige Barrierefreiheit der ORF-Programme bis 2020 sowie Audiodeskription bei allen Neuproduktionen. Die schwierige Situation für blinde bzw. hochgradig sehbehinderte Menschen wird betont, zB wurde kein einziger Betroffener in den ORF-Publikumsrat entsandt.

Artikel 22 – Achtung der Privatsphäre

Das **Bundesministerium für Gesundheit (BMG)** weist darauf hin, dass das österreichische Datenschutzrecht einen umfassenden Schutz gewährleistet und gerade etwa im **Gesundheitsbereich** mit erhöhter Sensibilität wahrgenommen wird. Dass Behinderungen aktiv beachtet und Hilfe angeboten wird, dafür sorgen im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung ein ausgebautetes Netz der Kundenbetreuung sowie zahlreiche Hilfsorganisationen.

Das **BMASK** weist darauf hin, dass die Mitarbeiter/innen des **Bundessozialamtes** jährlich zehntausende Menschen mit Behinderungen bzw. deren Angehörige beraten. Im Bundessozialamt, d.h. bei allen Landesstellen sowie Serviceeinrichtungen wie beispielsweise beim Sozialservice oder bei den Familieninformationsstellen wird auf den Schutz der Privatsphäre besonderes Augenmerk gelegt.

In der **Zivilgesellschaft** gibt es Zweifel darüber, ob Menschen, die in **Heimen oder Einrichtungen** leben oder beschäftigt sind, vor der Weitergabe von personenbezogenen Daten ausreichend geschützt sind.

Artikel 23 – Achtung der Wohnung und der Familie

Das **Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend** (BMWFJ) führt aus, dass es Aufgabe der **Jugendwohlfahrtsträger** (Länder) ist, Eltern bei der Pflege und Erziehung ihrer behinderten Kinder zu unterstützen und Kinder und Jugendliche vor allen Formen von Kindeswohlgefährdung zu schützen.

Die Jugendwohlfahrt bietet Familien in problematischen Lebenslagen Hilfe zur Selbsthilfe. Ihre **Unterstützung und Beratung** besteht in der Problemanalyse, in der Information über zur Verfügung stehende Lösungsmöglichkeiten, in der Hilfe bei der Entscheidungsfindung und ihrer Umsetzung sowie in der Festigung der notwendigen Verhaltensänderung. Die Beratung konzentriert sich auf Erziehungsfragen und Problemfelder im familiären Kontext und grenzt sich von der Beratung zu Fragestellungen über andere Lebensbereiche, wie zB Bildungs- und Berufsberatung oder Schuldnerberatung, ab.

Hilfen für Familien in Krisensituationen sind dem Charakter der Krise entsprechende **Unterstützungsangebote**, die die Betroffenen dazu befähigen, die Situation zu bewältigen, um danach soweit wie möglich wieder selbst ihre Aufgaben und ihre Verantwortung innerhalb der Familie wahrzunehmen. Mit beraterischen und therapeutischen Interventionen wird an den gewünschten oder notwendigen Veränderungen oder Zielen gearbeitet.

Mit dem **Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz** 2001 wurde ein generelles Verbot der Sterilisation minderjähriger Personen eingeführt. Dieses Verbot schützt insbesondere auch behinderte Jugendliche.

Kärnten hebt Unterstützungsmaßnahmen für Familien mit behinderten Kindern (Familienberatung und Beratung über Fördermöglichkeiten) hervor. Zur Unterstützung der Familien gibt es auch die Familien- und Freizeitassistenz.

Oberösterreich hat, um für das Thema Behinderung und Sexualität zu sensibilisieren, 2008 einen 2-tägigen Kongress unter dem Motto "Enthinderte Sexualität" veranstaltet. Auch der Verein Senia bietet Beratung, Unterstützung, Workshops zu den Themen Partnerschaft, Sexualität, Liebe, Gestaltung eines eigenen Familienlebens an. Zudem werden Leistungen der Frühförderung für Betroffene sowie Begleitung, Beratung und Unterstützung für die Familien angeführt. Auch die Schulassistenz hat das Ziel, Kinder und Jugendliche und deren familiäres und soziales Umfeld zum Umgang mit der Beeinträchtigung zu befähigen. Mobile Dienste unterstützen die Familien in der Betreuung und Begleitung ihrer Kinder.

Ebenso verweisen **Salzburg, Steiermark und Tirol** auf Familienentlastungsdienste und interdisziplinäre Frühförderungen. Angemerkt wird, dass die entsprechenden Gesetze nicht zwischen behinderten und nicht behinderten Menschen unterscheiden.

Auch **Vorarlberg** betont die Möglichkeit familienentlastender Maßnahmen für Eltern behinderter Kinder (Familienentlastung auf Gutschein, Zahlung ambulanter Entlastungsleistungen) sowie temporäre stationäre Entlastungen in Wohneinrichtungen (an Wochenenden bzw. in Krisensituationen).

Mehrere Behindertenorganisationen kritisieren, dass die **Entscheidungsfreiheit** von Menschen mit Lernbehinderungen bzw. Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, wo und mit wem sie gemeinsam leben wollen, oft nicht gegeben ist.

Die **Situation von lernbehinderten Menschen** wird besonders hervorgehoben. Es wird betont, daß auch Menschen mit Behinderungen ein Recht auf Sexualität, Partnerschaft und Familie haben. Bei Fragen der Sterilisation und der Abtreibung sei die Aufklärung oft nicht ausreichend. Notwendig seien spezielle Angebote der Unterstützung in der Schwangerschaft und bei der **Kindererziehung**, sowohl für Eltern von behinderten Kindern als auch für behinderte Eltern von nichtbehinderten Kindern, um eine Überforderung dieser Familien zu verhindern.

Artikel 24 – Bildung

Das österreichische **Schulwesen** ist im Wesentlichen **bundeseinheitlich** geregelt. Die Schulpflicht beginnt nach der Vollendung des sechsten Lebensjahres und dauert neun Schuljahre. Der Schulbesuch an öffentlichen Schulen ist **unentgeltlich**. Alle Schulen sind grundsätzlich **koedukativ** zu führen. Mit dem Schulreformpaket 1993 wurde die schulische **Integration** als **Aufgabe** der Volksschule (Grundschule) gesetzlich verankert. 1996 wurde die Integration behinderter Kinder in der Schule der 10- bis 14-Jährigen ("**Sekundarstufe**") gesetzlich verankert.

Wenn ein Kind infolge einer Behinderung dem Unterricht nicht folgen kann, wird über Antrag der Eltern oder der Schule der **sonderpädagogische Förderbedarf** durch den zuständigen Bezirksschulrat festgestellt. Der Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann auf **Wunsch** der **Eltern** entweder in einer der Behinderungsart entsprechenden **Sonderschule** oder in **integrativer/inklusive** Form in der **Regelschule** (Volksschule, Hauptschule oder Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule - AHS) erfolgen. Inklusiver Unterricht wird entweder in Form von **Integrationsklassen** (mehrere SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Klasse und eine zur Gänze eingesetzte zweite zusätzlich ausgebildete Lehrkraft) oder **Einzelintegration** (ein bis zwei SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und eine stundenweise eingesetzte zweite zusätzlich ausgebildete Lehrkraft) organisiert. Entscheiden sich die Eltern für den integrativen Weg, ist der Bezirksschulrat gesetzlich dazu verpflichtet, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, um diesem Wunsch zu entsprechen.

Schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keine Regelschule besuchen, haben ihre allgemeine Schulpflicht in einer entsprechenden **Sonderschule** oder **Sonderschulklasse** zu erfüllen. Die Organisationsstruktur der Sonderschule umfasst elf Sonderschulsparten, in welchen ein breites Spektrum an behinderungsspezifischen Angeboten und Fördermaßnahmen (zB für blinde oder gehörlose Kinder) zur Verfügung steht. Infolge der hohen Akzeptanz und Selbstverständlichkeit, die der gemeinsame Unterricht von SchülerInnen mit und ohne Behinderungen in der Volksschule und in den Schulen der Sekundarstufe erreicht hat, werden bereits seit einigen Jahren **mehr als fünfzig Prozent** aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf integrativ unterrichtet. Dies bedeutet, dass gegenwärtig mehr als die Hälfte aller Volksschulen und Dreiviertel aller Hauptschulen Standorte mit Integrationsklassen sind. Um eine kontinuierliche Betreuung von SchülerInnen mit Körper- oder Sinnesbehinderungen auch in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und den allgemein bildenden höheren Schulen

(Oberstufe) zu gewährleisten, wurden besondere gesetzliche Regelungen geschaffen, die entsprechende Abweichungen vom Lehrplan sowie einen erweiterten Förderunterricht ermöglichen.

Grundsätzlich werden in allen technischen, kaufmännischen und humanberuflichen berufsbildenden mittleren und höheren Schulen körper- und sinnesbehinderte Schülerinnen integriert, soweit sie die lehrplanmäßigen Anforderungen in Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Rücksichtnahmen erfüllen können. So ist z.B. das **Schulzentrum, 1030 Wien, Ungargasse 69** in Wien der größte Standort für Hörbehinderte an kaufmännischen Schulen - es gibt zahlreiche Förder- und Stützmaßnahmen.

Schülerinnen, die eine sonderpädagogische Förderung im Bereich der Pflichtschule erhielten, werden bereits in einjährige Wirtschaftsfachschulen bzw. an Haushaltungsschulen in speziell dafür entwickelten Schulversuchen integriert. Dieser „**Integrativ-kooperative Unterricht für behinderte Schülerinnen und Schüler an der einjährigen Wirtschaftsfachschule bzw. Haushaltungsschule**“ beinhaltet eine Dehnung des Lehrplans auf zwei Jahre, wobei die behinderten Schülerinnen die einjährige Ausbildung in insgesamt zwei Jahren in zwei Klassenverbänden durchlaufen. Beide Jahre zusammen entsprechen der 9. Schulstufe.

In Form von Schulversuchen wird ab dem Schuljahr 2010/11 der integrativ-kooperative Unterricht für SchülerInnen mit speziellem Förderbedarf ab der 9. Schulstufe - vor allem in berufsbildenden mittleren Schulen - mit dem Ziel der Erreichung von Teilqualifikationen und der Verbesserung von Berufschancen für Jugendliche erprobt.

Darüber hinaus gibt es nach der 9. Schulstufe die Möglichkeit der integrativen Berufsausbildung (IBA), eine Form der beruflichen Erstausbildung, die dem Bedürfnis Jugendlicher mit Behinderung oder Benachteiligung nach geeigneter Ausbildung und dem Bedarf der Betriebe nach adäquat ausgebildeten Arbeitskräften entspricht. Ende Juli 2010 befanden sich 4.570 Jugendliche in der Integrativen Berufsausbildung; mehr als drei Viertel der Betriebe können sich vorstellen, die Jugendlichen auch weiter zu beschäftigen.

Barrierefreies Unterrichtsmaterial

Für SchülerInnen mit **Sehbehinderungen/Blindheit** an Bundesschulen werden über die am Bundes – Blindenerziehungsinstitut eingerichtete Lehrmittelzentrale die erforderlichen Hilfsmittel (elektronische Lesegeräte, PC – Braillezeilen, PC mit Sprachausgabe usw.) und sehbehinderungsspezifisch adaptierte Schulbücher zur Verfügung gestellt.

Barrierefreiheit

Für den Unterricht von SchülerInnen mit **Hörbehinderungen/Gehörlosigkeit** wird gegenwärtig am Zentrum für Gebärdensprache und Hörbehindertenkommunikation der Universität Klagenfurt eine elektronische Gebärdensprachdatenbank (Gebärdensprachlexikon) für den schulischen Bereich eingerichtet.

Seit 2005 werden Schülerinnen und Schülern im **Krankenhaus** im Rahmen des Projekts "Ill and Isolated Children Connected – IICC" mit Laptops und einer Computervernetzung inkl. Einbindung ins Schulnetz (School Network) versorgt. Über ip-basierte Videokonferenzen können die SchülerInnen mit KlassenkollegInnen und LehrerInnen kommunizieren und auch am Klassenunterricht teilnehmen. Zugleich haben sie Zugang zu Bildungsmedien. Eine umfangreiche technische, psychologische und organisatorische Betreuung ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg des Projektes.

Für Unterrichtsmittel in den Gegenständen, in welchen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde sowie für Unterrichtsmittel der Schüler an Sonderschulen ist **kein Selbstbehalt** zu entrichten, da dieser vom Familienlastenausgleichsfonds finanziert wird.

Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, die ohne persönliche Unterstützungsleistungen eine Schule nicht besuchen können, wird ab Pflegegeldstufe 4 vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur eine **persönliche Assistenz** finanziert. Aufgabe der persönlichen Assistenz ist der Transport zur Schule bzw. nach Hause sowie das Leisten von Unterstützungen während des Schultages. Dazu zählen Hilfen beim Aus- und Ankleiden, beim Aufsuchen des Klassenzimmers, beim Gang auf die Toilette, bei der Einnahme des Essens, beim Bedienen des Computers etc., nicht aber das Wiederholen oder nochmalige Erklären des Lehrstoffes. Die Finanzierung der persönlichen Assistenz bezieht sich auf **mittlere** und **höhere** Schulen, für den **Pflichtschulbereich** fällt Derartiges in den Aufgabenbereich der **Länder**.

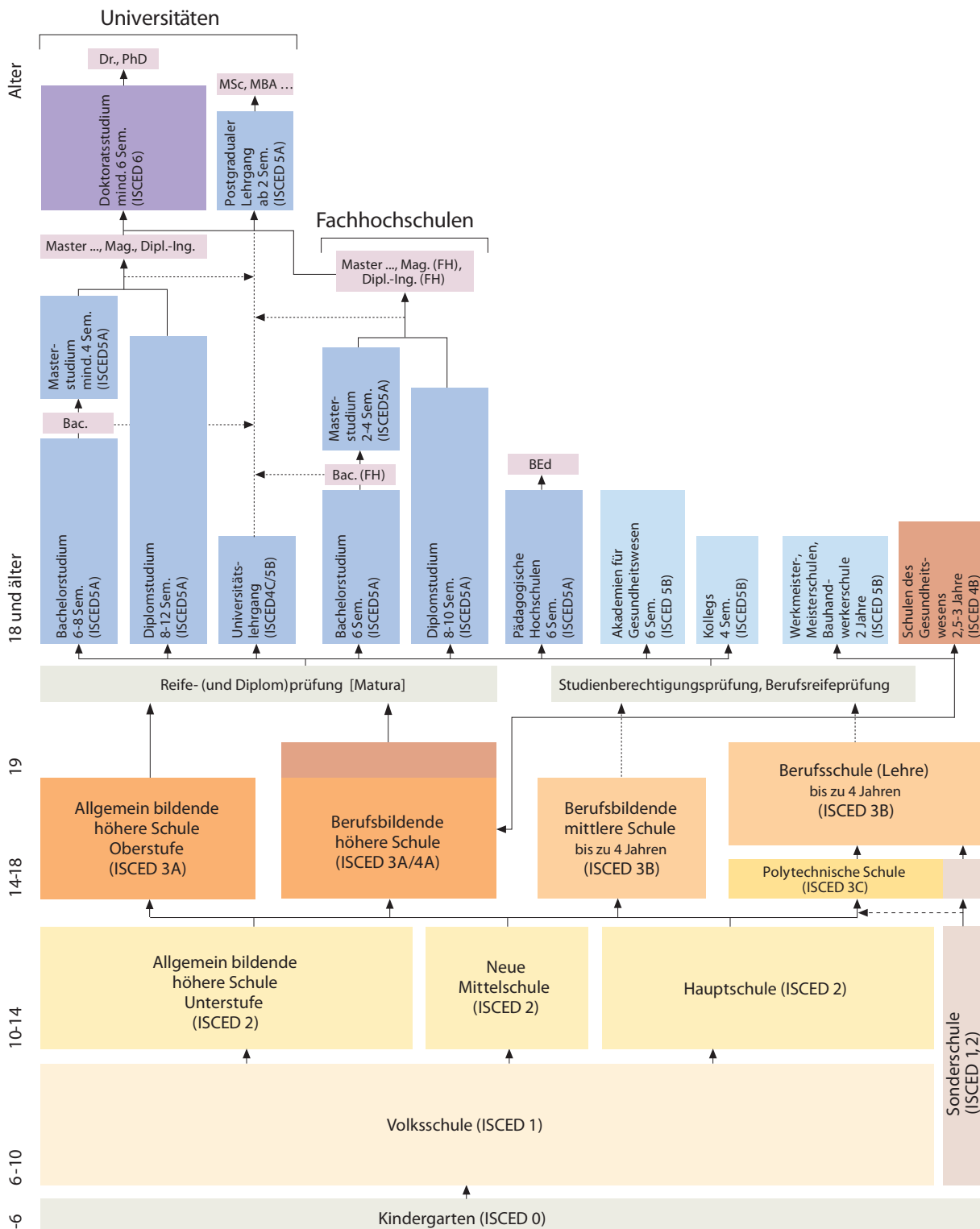
Nach den Bestimmungen des Behindertengleichstellungsrechts gibt es für den Bund die Verpflichtung, für die von ihm genutzten Gebäude einen Etappenplan zur Herstellung der Barrierefreiheit zu erstellen. Für den Schulbereich wurde dieser Plan vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) in Absprache mit der ÖAR erstellt.

Zugang zu lebenslangem Lernen:

Seit dem Jahr 2000 werden österreichweit integrative Workshops und Seminare mit den Schwerpunkten Kreativität, Bewegung, Persönlichkeitsbildung, soziale und kulturelle Bildung angeboten. Seit 2001 bietet die „Beratungsstelle für integrative Bildung“ gezielte Bildungsberatung für Menschen mit Behinderungen an.

2003 wurde das österreichweite Netzwerk „**Netwebln – Netzwerk Erwachsenenbildung integrativ**“ etabliert, das aus ExpertInnen der Erwachsenenbildung aus allen Bundesländern und VertreterInnen der verschiedenen Behinderungsformen besteht. Die im Jahr 2007 erschienene Broschüre „**Erwachsenenbildung barrierefrei**“ gibt allen Bildungseinrichtungen einerseits einen genauen Einblick in Bedürfnisse von Personengruppen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen, andererseits ermöglicht eine Checkliste, die eigene Einrichtung auf Barrierefreiheit zu überprüfen bzw. die ersten Schritte hierfür einzuleiten. Spezielle Erwachsenenbildungsprojekte für Menschen mit Behinderungen werden auch von den Bundesländern gefördert.

Österreichisches Bildungssystem



ISCED: International Standard Classification of Education (UNESCO)

Medieninhaber (Verleger):
 Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK)
 Minoritenplatz 5, 1014 Wien
 12/2009

Sensibilisierung und Schulung:

Im Rahmen der berufsbegleitenden Weiterbildung werden von Pädagogischen Hochschulen Hochschullehrgänge für LehrerInnen, die sehbehinderte/blinde bzw. hörbehinderte/gehörlose SchülerInnen unterrichten, angeboten.

In den Ausschreibungen des Unterrichtsministeriums für Bundesschulen für neue **SchulleiterInnen** ist seit Sommer 2009 Gender- und Diversity-Management als Qualifikationsanforderung definiert. Dieses Konzept sensibilisiert für Mehrfachdiskriminierungen z.B. aufgrund von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, sozialer Herkunft oder Behinderung und zielt auf Antidiskriminierung und auf die Nutzung von Vielfalt/Unterschieden.

Die Sensibilisierung im Bereich der Universitäten ist Teil der Arbeit der Behindertenbeauftragten - diese gibt es an 13 von 21 Universitäten. Behindertenbeauftragte können nur Menschen mit Behinderung werden. Die Studierendenanwaltschaft im Wissenschaftsministerium arbeitet mit den Behindertenbeauftragten zusammen und steht als Anlaufstelle jedem/r einzelnen Studierenden unbürokratisch zur Verfügung.

Spezielle Unterstützungen für behinderte Studierende sind: Tutoren, Assistenzen, Digitalisierung von Materialien, Einrichtung und Betreuung von Blinden- und Sehbehindertearbeits / leseplätzen. „Institute Integriert Studieren“ sind an den Universitäten TU Wien, Linz, Graz, Klagenfurt verankert und widmen sich der Weiterentwicklung von Unterstützungsmaßnahmen in Lehre und Forschung für behinderte Studierende. An der Technischen Universität Wien wird ab Wintersemester 2010/11 der Modellversuch „Gehörlos erfolgreich studieren – GESTU“ durchgeführt. Ziel ist es, ein Unterstützungsmodell für gehörlose Studierende an den Wiener Universitäten und Hochschulen zu erproben, das von der Organisation der GebärdensprachdolmetscherInnen, Mitschreibkräften und Tutorien bis zu Einführungsmodulen in wissenschaftliches Schriftdeutsch und -englisch alles umfasst.

Die alle drei Jahre durchgeführte Studie „**Soziale Lage gesundheitlich beeinträchtigter Studierender**“ gibt sowohl quantitativ als auch qualitativ einen guten Überblick. Die Studie mit Daten aus dem Jahr 2009 wurde vor kurzem fertiggestellt..

Die **Kritik der Zivilgesellschaft** am Bereich der Bildung bezieht sich vor allem auf den Fortbestand der **Sonderschulen**, von etlichen wird die Abschaffung dieser Institution gefordert (zB Behindertenanwalt des Bundes). Sonderschulen werden als aussondend gesehen (Selbstbestimmt Leben Initiative Österreich). Allerdings gibt es auch **Befürworter** des Wahlrechts der Eltern, da in speziellen Schulen und auch Kindergärten bessere Fördermöglichkeiten gesehen werden. So weist zB der ÖBSV auf die besondere Situation und den Bedarf an zielgerichteter hochspezialisierter Förderung und Beratung der sehbehinderten und blinden SchülerInnen hin, die seiner Meinung nach nur in speziellen Einrichtungen gewährleistet sind. Der Österreichische Gehörlosenbund fordert die Umwandlung der Sonderschulen in **bilinguale** Schulen und kritisiert, dass auch in speziellen Gehörlosenschulen nicht ausreichend gebärdensprachkompetente LehrerInnen zur Verfügung stehen.

Weiters wird von NGO's auf starke Unterschiede im Bereich der Zuerkennung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in den einzelnen Bundesländern verwiesen. In diesem Zusammenhang wird auch von einem Bedarf an strukturellen Änderungen im Bildungsbereich gesprochen. Ein weiterer Kritikpunkt besteht in der fehlenden **gesetzlichen Verankerung der inklusiven Bildung** von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach der allgemeinen Schulpflicht. Das BMUKK merkt an, dass Kinder mit intellektueller Behinderung, wie jedes andere Kind das Recht haben, ihre Schulpflicht in vollem Umfang

zu absolvieren. Dies mit allen Hilfen und Unterstützungen, die die einschlägigen schulrechtlichen Bestimmungen vorsehen und die auch Lehrplanmodifikationen gestatten. Aus rechtlicher Sicht verstößt Österreich in diesem Punkt nicht gegen das in der UN-Konvention angesprochene Grundrecht auf Bildung. In Österreich ist die Integration behinderter Kinder schon seit längerem Gesetz. Die UN-Konvention sieht – analog zu den Planungen des BMUKK - den Ausbau dieses Systems vor.

Der **Bundesbehindertenanwalt** fordert Weiterbildung und verstärkte Sensibilisierung der künftigen Lehrer und Lehrerinnen, damit der integrative Unterricht eine Selbstverständlichkeit für jeden Lehrkörper wird.

Ganz allgemein wird betont, dass **inklusive Bildung** einen wesentlichen Faktor für die Inklusion in der **Gesellschaft** darstellt, Bildung ein Menschenrecht ist und daher alles unternommen werden muss, um Menschen mit Behinderungen die volle Teilhabe am Bildungssystem zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang werden Daten aus dem Mikrozensus 2007 zitiert, wonach lediglich 14,6 % der Männer und 15,7 % der Frauen **mit** Behinderung Matura oder einen Universitätsabschluss haben im Vergleich zu 31,3 % der Männer bzw. 33,3 % der Frauen **ohne** Behinderung.

Artikel 25 – Gesundheit

In Österreich bestehen laut **BMG** 19 staatliche **Krankenversicherungsträger**. Deren **Leistungsangebote** decken den gesamten Bereich der medizinischen Bedürfnisse ab. Sie stehen den Versicherten ohne Unterschiede zur Verfügung.

Die Versicherung ist als **Pflichtversicherung** organisiert. Behinderungen spielen für den Eintritt keine Rolle. Auch die Beitragshöhe hängt nicht vom Gesundheitszustand ab. Es gelten für Behinderte daher hinsichtlich des **Zugangs** zur Krankenversicherung völlig gleiche Voraussetzungen wie für Nichtbehinderte.

Analoges gilt für den kostenlosen Zugang zur notwendigen **Rehabilitation. Maßnahmen zur Prävention**, Gesundheitsförderung und Rehabilitation spielen eine immer wichtigere Rolle. In den **Kureinrichtungen** wird versucht, den besonderen Bedürfnissen einzelner Patientengruppen (behindertengerechte und technische Ausstattung von Zimmern und Infrastruktur) immer mehr gerecht zu werden.

Im Zusammenhang mit der Einführung **ärztlicher Gruppenpraxen** im Jahr 2001 wurde die Verpflichtung geschaffen, für Vertrags-Gruppenpraxen im Gesamtvertrag verbindliche Regelungen zur Sicherstellung eines behindertengerechten Zugangs zu treffen. Weiters hat die für die Neuvergabe von Kassenplanstellen zu beachtende **Reihungskriterien-Verordnung** das ernsthafte Bemühen zur Schaffung eines behindertengerechten Zugangs zur Praxis in den Kriterienkatalog aufgenommen. Schließlich sehen einige **Gesamtverträge** zwischen Krankenversicherungsträgern und Ärztekammern Regelungen zur Forcierung des barrierefreien Zugangs zu neu geschaffenen Arztpraxen vor. Der mangelnde barrierefreie Zugang zu Arztpraxen in Wien wird seit einigen Jahren durch einen Etappenplan beseitigt.

Alle ab 2010 neu ausgestellten **e-cards** für medizinische Leistungen der Krankenversicherung werden mit einer Brailleprägung versehen, wonach die Buchstaben „sv“ in Blindenschrift auf dem Kartenkörper aufgebracht werden. Dies erleichtert es sehbehinderten und blinden Menschen, die e-card von anderen Karten desselben Formats zu unterscheiden.

Das **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** (BMLFUW) teilt mit, dass im Österreichischen Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raumes eine Maßnahme „Ausbildung und Information“ läuft, in deren Rahmen ca. 30 landwirtschaftliche Betriebe tiergestützte **Therapie und Pädagogik am Bauernhof** anbieten. Ziel des Projektes ist es, für Menschen mit besonderen Bedürfnissen einen Beitrag zur Prävention und Behandlung zu leisten.

Die **Bundesländer** betonen, daß sie – aus Mitteln der Behindertenhilfe oder der Grundversicherung – auch erhebliche Gesundheitsleistungen erbringen.

Oberösterreich verweist auf das oberösterreichische Chancengleichheitsgesetz, nach dem unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine freiwillige Selbstversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung und damit ein möglichst gleichberechtigter Zugang zum Gesundheitssystem (inklusive Frühförderung und Heilbehandlung) gewährleistet ist.

Niederösterreich, Salzburg und Tirol betonen den kostenlosen Zugang zu qualitativ hochwertigen Gesundheitsdienstleistungen für alle Menschen mit Behinderungen.

Vorarlberg betont die Rechte der Patienten und Patientinnen betreffend Aufklärung, Information über Gesundheitszustand, Behandlungsmöglichkeiten oder Beiziehung einer Bezugsperson. Diesen Themen wird bereits in der Ausbildung (Krankenpflegeschulen, Sozialbetreuungsberufe) breiter Raum gewidmet.

Wien hebt Maßnahmen für Mädchen und Frauen hervor. Angeführt wird die Etablierung des Gesundheitsforums, wo mehrmals jährlich mit Selbsthilfeorganisationen und NGO's aktuelle Themen zur Gesundheit von Mädchen und Frauen thematisiert und Lösungsansätze entwickelt werden. Ein Leitfaden für die gynäkologische Versorgung und Vorsorge für Frauen mit Behinderung (u.a auf der Website „www.frauengesundheit-wien.at“) wurde erstellt, ebenso eine Infobroschüre für Mädchen und Frauen zum Thema „Besuch bei der Frauenärztin – Fragen und Antworten in leichter Sprache“. Für sehbehinderte Frauen und Mädchen wurde die Infobroschüre als Hör-CD produziert. Um möglichst viele Mädchen und Frauen auch niederschwellig erreichen zu können, werden Sprechstunden (Frauenärztinnen, Sexualpädagoginnen) ca. einmal im Monat organisiert. Weiters werden Workshop's zum Schutz vor körperlicher und sexueller Gewalt angeboten.

Die **Zivilgesellschaft** und der **Bundesbehindertenanwalt** betonen den problematischen Zugang zum Angebot der privaten Personenversicherung (Lebens-, Kranken-, Unfall- oder Reiserückholversicherungen; Krankenzusatzversicherung, Ablebensversicherung). Versicherungsbedingungen bewirken manchmal die „Unversicherbarkeit“ auch von Menschen, deren individuelle Behinderung oder Krankheit auf das Risiko in keiner Weise erhöhend wirkt. Teilweise gelang es, in Kooperation mit dem Versicherungsverband individuelle Lösungen herbeizuführen.

Kritisiert wird, dass die Schulung der ÄrztInnen und Pflege- bzw. Betreuungspersonen nicht ausreichend auf notwendige Bedürfnisse zugeschnitten sei. Mangels Erfahrungen in der Kommunikation und durch bestehende bauliche und mentale Barrieren seien Krankenhaus- und Psychiatrieaufenthalte für Menschen mit Beeinträchtigungen oft zusätzlich traumatisierend. Gehörlose Menschen hätten zudem kaum die Möglichkeit, vertrauliche Gespräche mit Ärzten zu führen, da es nur wenige gebärdensprachkompetente Ärzte gebe.

Der **Wiener Pflege- und Patientenanwalt** hebt hervor, dass zahnärztliche Behandlungen, vor allem bei geistig behinderten Menschen, ZahnärztInnen und AnästhesistInnen vor besondere Herausforderungen stellen. Es gebe zuwenige Institutionen, die speziell dafür ausgerüstet sind.

Artikel 26 – Habilitation und Rehabilitation

Das **BMG** weist auf die unterschiedlichen **Maßnahmen der Rehabilitation**, nämlich auf medizinischer (Erfolg der Krankenbehandlung sichern oder Folgen der Krankheit erleichtern), beruflicher (Ermöglichung der Berufsausübung) und sozialer Ebene (Erleichterung des Privatlebens) hin. Im Bereich der Sozialversicherung gilt der Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“.

Die **Krankenversicherung** und die Pensionsversicherung gewähren als medizinische Maßnahmen im Anschluss an die Krankenbehandlung die Unterbringung in Rehabilitationszentren, Körperersatzstücke, ärztliche Hilfe, Heilmittel und Heilbehelfe.

Zusätzlich gewährt die **Pensionsversicherung** als medizinische Maßnahmen der Weiterbildung und Umschulung und als soziale Maßnahmen Hilfen zur Erlangung einer Arbeitsstelle oder verschiedenste Darlehen und Zuschüsse.

Die **Unfallversicherung** bestreitet die Unfallheilbehandlung mit dem Ziel, die Beeinträchtigung zu beseitigen oder zumindest zu bessern und eine Verschlimmerung der Folgen der Verletzung oder Erkrankung zu verhüten. Durch berufliche Maßnahmen sollen Versehrte in die Lage versetzt werden, den früheren oder, wenn dies nicht möglich ist, einen neuen Beruf auszuüben. Als Leistungen werden gewährt: berufliche Weiterbildung und Umschulung, Zuschüsse, Darlehen und/oder sonstige Hilfsmaßnahmen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit sowie Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle. Diese Bemühungen werden durch soziale Maßnahmen, etwa Zuschüsse und/oder Darlehen zur behindertengerechten Adaptierung der Wohnung, für die Erlangung des Führerscheines oder zum Ankauf eines PKW abgerundet.

Für Menschen mit Behinderungen, die nach den **Sozialentschädigungsgesetzen** anspruchsberechtigt sind (BMAK/Bundessozialamt), gibt es zahlreiche Rehabilitationsmaßnahmen um ihre Lebenssituation zu verbessern. Im Einzelnen handelt es sich um Leistungen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation, wie zB Heilbehandlung im weiteren Sinn, Kuren, Krankengeld, unentgeltliche Berufsausbildung, Lohnkostenzuschüsse, Zuschüsse für eine Lenkerberechtigung oder eine Wohnungsadaptierung. Weiters werden im Rahmen der orthopädischen Versorgung behinderungsbedingte Sachleistungen, Zuschüsse und Beihilfen geboten.

In den Stellungnahmen der **Bundesländer** wird angeführt, dass für Menschen mit Behinderungen unterschiedlichste Frühförderungen, Rehabilitations- und Therapieangebote bestehen. Aufgrund der landesgesetzlichen Bestimmungen haben die Träger der freien Wohlfahrt dafür zu sorgen, dass nur fachlich qualifiziertes Personal zum Einsatz kommt. Fort- und Weiterbildung sowie Supervision ist verpflichtend vorgesehen.

Aus Mitteln des Sozialbudgets können zudem Kostenzuschüsse zu bestimmten Therapien, die von den Krankenversicherungsträgern nicht anerkannt werden, gewährt werden. Als Maßnahmen der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität für Menschen mit Beeinträchtigungen kommen insbesondere berufliche Qualifizierung, geschützte Arbeit, Arbeits-

orientierung, Entwicklungsorientierung oder Tagesstrukturierung, Arbeitsassistenz und Arbeitsbegleitung und Trainingsmaßnahmen in Betracht.

Als Beispiel erwähnt etwa **Kärnten** die Kostenübernahme von PC-Anlagen für die integrativ schulische Betreuung. Hier wird einem Kind für die Dauer der schulischen Ausbildung eine Computeranlage zur Verfügung gestellt. Außerdem werden diese Computer mit den entsprechenden Programmen auch Tagesstätten sowie Kindergärten zur Verfügung gestellt, sodass eine optimale Förderung und Vorbereitung für den Schulbetrieb erfolgen kann. Im Rahmen des Hilfsmittelpools gibt es unter anderem auch spezielle Förderprogramme, Spielsätze, ein Tafelkammersystem für hochgradig sehbehinderte Kinder und spezielle Ausstattungen für vollblinde Kinder. Außerhalb des Pflichtschulbereiches wird diese Hilfe vom Bund angeboten.

Behindertenorganisationen weisen darauf hin, dass Menschen mit Sehbehinderung häufig in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Um am öffentlichen Leben teilhaben zu können, ist für viele die Verfügbarkeit eines **Blindenführhundes**, von Mobilitäts- und Orientierungs- sowie Low Vision-Trainings unverzichtbar. Der ÖBSV fordert daher, dass der Blindenführhund als **medizinische Rehabilitationsmaßnahme** anerkannt wird. Weiters sollte das Mobilitäts- und Orientierungstraining sowie das Unterweisen in den lebenspraktischen Fertigkeiten für blinde und sehbehinderte Menschen und Low Vision-Training ebenfalls als Teil medizinischer Maßnahmen aufgenommen werden.

Weiters wird kritisiert, dass es bei der **Qualität** von Rehabilitationsleistungen Unterschiede je nach **Ursache der Behinderung** (Arbeitsunfall, Freizeitunfall, Geburtsbehinderung) gebe. Zudem würden keine einheitlichen mit Rechtsanspruch versehenen Rehabilitationsleistungen von den Ländern gewährt.

Artikel 27 – Arbeit und Beschäftigung

Die allgemein hohen **arbeitsrechtlichen Standards in Österreich** garantieren angemessene Arbeitsbedingungen für erwerbstätige Menschen mit Behinderungen. Alle Angebote der Arbeitsmarktpolitik (auch die Förderung **selbständiger Erwerbstätigkeit**) sind auch für Menschen mit Behinderungen offen. Ergänzt werden diese durch gezielte Maßnahmen für besondere Gruppen von Menschen mit Behinderungen (z.B. Ausbildungsangebote in Gebärdensprache).

Das **BMASK bzw. Bundessozialamt** setzt so eine ganze Reihe von Maßnahmen zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen, im Wesentlichen:

- **Individualförderungen** (zB Lohnförderungen und Arbeitsplatzadaptierungen)
- **Projektförderungen und Begleitende Hilfen** (zB Assistenzen, Clearing, Qualifizierungs- und, Beschäftigungsprojekte).

Kennzahlen betreffend das Jahr 2009 (im Vergleich zu 2008):

	2008	2008	2009	2009
	Förderfälle	Mio. €	Förderfälle	Mio. €
Individualförderungen	16.999	72,9	17.441	73,2
Projektförderungen	30.744	78,6	32.454	82,4
Sonstige Zuschüsse	9.600	8,8	9.809	9,3
Umfeldbereich (z.B. Unternehmensservice)	356	12,2	373	12,9
Gesamt	57.699	172,5	60.077	177,8

Das **BMASK** erstellt alle zwei Jahre ein Bundesweites Arbeitsmarktpolitisches Behinderertenprogramm (**BABE**). Eckpunkt ist das System der Begleitenden Hilfen. Finanzinstrumente sind der Europäische Sozialfonds und nationalstaatliche Mittel (Ausgleichstaxfonds und Budget). Zentrale Behörde ist das Bundessozialamt. Beispiele für Begleitende Hilfen sind Arbeits- und Berufsausbildungsassistenz, Persönliche Assistenz und Technische Ausstattung des Arbeitsplatzes, Jobcoaching und Clearing.

Im Rahmen der Beschäftigungsoffensive werden für **besonders benachteiligte Gruppen** (zB Jugendliche mit psychischen Behinderungen) besondere Maßnahmen angeboten. Besonderes Augenmerk wird auf die **Zielgruppe der Jugendlichen** mit Behinderung gelegt. Beim Clearing wird am Übergang Schule - Beruf eine Stärken-Schwächen-Analyse erstellt, worauf ein individueller Entwicklungsplan mit konkreten beruflichen Perspektiven folgt. Je nach Ergebnis des Clearings kann Qualifizierung, Arbeits- oder Berufsausbildungsassistenz folgen. Zudem stehen **Persönliche Assistenz bzw. Jobcoaching** Jugendlichen mit besonders schweren Funktionseinschränkungen oder Lernbehinderungen zur Verfügung.

Bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen können **Unternehmen** u.a. Integrations-, Entgelt-, Arbeitsplatzsicherungsbeihilfen, Zuschüsse zu den Lohn/Ausbildungskosten oder Leistungen für behindertengerechte Adaptierung erhalten.

Vor dem Hintergrund, dass für Jugendliche mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf der **Zugang zur beruflichen Erstausbildung** besonders herausfordernd ist, wurde 2003 die **integrative Berufsausbildung (IBA)** geschaffen, die eine Verlängerung der Lehrzeit um ein oder zwei Jahre bzw. eine Teilqualifikation eines Lehrberufes vorsieht. Begleitet wird die IBA durch eine **Berufsausbildungsassistenz**. Ein flexibles, situationsadäquates Reagieren auf die jeweiligen Bedürfnisse ist damit gewährleistet. Mit Stichtag 31. Dezember 2009 befanden sich 4.683 Jugendliche in der Integrativen Berufsausbildung, davon 3.305 in der verlängerten Lehrzeit und 1.378 in der Teilqualifizierung.

Das **BMASK** führt aus, dass die acht **Integrativen Betriebe**, in denen ca. 1.700 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen bereitgestellt werden, ein bewährtes Instrument der beruflichen Integration bilden. Auf die angemessene Entlohnung (Kollektivvertrag) und umfassende sozialversicherungsrechtliche Absicherung der dort Beschäftigten wird hingewiesen.

Das **BKA** weist auf das **Bundesvergabegesetz**, v.a. die Möglichkeit der Berücksichtigung sozialpolitischer Belange (z.B. Bedachtnahme auf die Beschäftigung behinderter Menschen) bei Ausschreibungen hin.

Schutz vor Diskriminierung und Belästigung im Arbeitsleben ist ein wichtiger Teil des Antidiskriminierungsrechtes für behinderte Menschen. Wesentlicher Inhalt ist, dass niemand aufgrund einer Behinderung bei einem Dienstverhältnis unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden darf. Dieser Schutz bezieht sich von der Bewerbung bis zur Beendigung, auf die Festsetzung des Entgelts, Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und Umschulung oder Karrierefragen. Einer gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen hat ein verpflichtendes Schlichtungsverfahren beim Bundessozialamt voranzugehen.

Zudem existiert für begünstigte Behinderte ein **erhöhter Kündigungsschutz**, der vor sozial unverträglichen Kündigungen schützt. Ob eine Kündigung wirksam wird, entscheidet der unter Einbeziehung von Organisationen der Zivilgesellschaft gebildete regionale Behindertenausschuss auf Basis einer Interessenabwägung.

Das **BMG** führt vor dem Hintergrund, dass generell eine Reihe von Maßnahmen zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen getroffen werden, an, dass in allen ressortinternen Arbeitsgruppen je eine Behindertenvertrauensperson vertreten ist. Ein Pilotprojekt „Mentoring für Menschen mit Behinderungen“ wurde gestartet. Ebenso wird bei allen internen Aus-, Weiterbildungs- und Infoveranstaltungen darauf Bedacht genommen, dass Gebärdendolmetscher anwesend sind. Zudem wurden Maßnahmen zur leichteren Erreichbarkeit des Gebäudes (Behindertenparkplätze) und zur größeren Sicherheit (Mobiltelefone mit Anschluss an die Brandmeldeanlage) gesetzt.

Auch die **Bundesländer** merken an, dass die Förderung der Leistungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen und deren berufliche Integration eines der vorrangigen Ziele der Behindertenhilfe bildet. So gestaltet **Kärnten** mit der Neuregelung der fähigkeitsorientierten Beschäftigung und der beruflichen Eingliederung im Kärntner Chancengleichheitsgesetz Leistungen durchlässiger und erleichtert so den Wechsel zwischen verschiedenen Formen der Leistung (offener Arbeitsmarkt - geschützter Bereich). **Vorarlberg** macht auf die besondere Situation von Menschen mit Lernbehinderungen, die meist in Werkstätten betreut werden, aufmerksam. So werde beispielsweise unter Verwendung spezieller Förderungsprogramme (Arbeitsassistenten, Lohnkostenzuschüsse, Mentorenzuschüsse) versucht, eine Anstellung am offenen Arbeitsmarkt nachhaltig zu erreichen.

Der **Österreichische Städtebund** weist auf beschäftigungsrelevante Maßnahmen von Städten und Gemeinden, u.a. für Schüler und Studenten mit Behinderungen, hin.

Die **Bundesarbeitskammer (BAK)** weist auf Ergebnisse der Mikrozensus-Sondererhebung „Menschen mit Beeinträchtigung“ bzw. auf AMS-Daten über die Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise hin, und misst der Frage der Qualifikation eine zentrale Rolle bei. Verstärkte Maßnahmen zur Integration betreffen Bereiche des Zuganges, die Ausübung sozialversicherungsrechtlich abgesicherter Erwerbsarbeit, von Karriere- sowie Weiterbildungsmöglichkeiten, die Berufs- und Arbeitsintegration, die Integrative Berufsausbildung oder Projekte wie die Persönlichen Assistenten.

Die **Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)** betont die Bedeutung nachhaltiger Integration, und verweist auf zahlreiche Veranstaltungen, z.B. zum Thema "Karriere ohne Barriere" und Projekte, z.B. die Internetplattform www.arbeitundbehinderung.at, die neben Fördermöglichkeiten auch über Best-Practice Beispiele informiert. Mit dem BMASK gemeinsam werden Broschüren wie "Die Einstellung macht's" erarbeitet. Best Practice Projekte, zB „Selbständig mit Behinderung“ zielen auf die Unterstützung Selbständiger mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ab. Die Integration kann nach Ansicht der WKÖ jedoch nur gelingen, wenn die erforderliche Rücksichtnahme auf die Abläufe in der Wirtschaft erfolgt.

Der **Bundesbehindertenanwalt** weist auf Maßnahmen gegen Diskriminierungen hin und betont die schwierige Situation von Menschen mit Lern- und Mehrfachbehinderungen.

Behindertenorganisationen und **Anbieter sozialer Dienste** (Caritas, Diakonie) betonen, dass für Menschen mit Lern- sowie psychischen Behinderungen zu wenig Unterstützungsangebote bestehen, um reale Chancen auf Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu haben. Zudem bedürfe es Bewusstseinsbildung und positiver Anreizsysteme, um Unternehmen zu ermutigen, Menschen mit Behinderungen eine Arbeit zuzutrauen. Die Ausgleichstaxe sei anzuheben.

Vor dem Hintergrund des Bestehens einer ganzen Reihe von interessanten Programmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt, wird eine fehlende zentrale **Koordination und Information** über die unterschiedlichen Angebote kritisiert. Die Praxis zeige auch, dass ein Übertritt vom geschützten in den ersten Arbeitsmarkt schwierig sei, zumal Betroffene das Recht, wieder auf dem geschützten Arbeitsplatz tätig zu werden, inklusive der in den Behindertengesetzen vorgesehen finanziellen Förderungen, verlieren (keine Rückkehrmöglichkeit ins "System Behindertenhilfe").

Insgesamt wird angemerkt, dass es auf Grund fehlender Sensibilisierung der Gesellschaft für behinderte Menschen schwierig sei, in der Arbeitswelt voll akzeptiert zu werden. Eine versicherungstechnische und pensionsrechtliche Benachteiligung bestehe darin, dass es Menschen mit Behinderung immer noch nicht möglich sei, im Rahmen einer Arbeit in Werkstätten bzw. Tagesstätten eine Sozialversicherung zu erhalten. Auch die Barrierefreiheit von Arbeitsstätten sei oft mangelhaft.

Artikel 28 – Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

Im Regierungsprogramm der **Bundesregierung** für die XXIV. Gesetzgebungsperiode wurden die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und die Armutsbekämpfung als zentrale Zielsetzung formuliert. Dem Vorhaben wird u.a. durch die **Einführung einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung** Rechnung getragen – die österreichweite Umsetzung ist bis Ende 2010/Anfang 2011 geplant. Das **BMASK** hebt hervor, dass dieses Instrument dazu dient, Menschen in Notlagen, und zwar unabhängig von einer Behinderung, die aus eigener Kraft den notwendigen Lebensunterhalt nicht bedecken können, zu unterstützen. An der Verbesserung der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung arbeitet eine Arbeitsgruppe.

Es wird auf die Leistungen des **Pflegegeldes** (Art. 19), das der Sicherung der notwendigen Betreuung und Hilfe sowie der Verbesserung der Möglichkeit, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen, dient, sowie auf innovative Modelle und Konzepte im Pflegebereich verwiesen. Das Pflegegeld wurde seit Einführung viermal erhöht, und zwar 1994 um 2,5%, 1995 um 2,8%, 2005 um 2% und 2009 abhängig von den Stufen zwischen 4% und 6%.

Die Materiengesetze der **Sozialentschädigung** sehen bereits seit Jahrzehnten monatliche finanzielle Geldleistungen vor, die sowohl den behinderungsbedingten Mehraufwand (z.B. Beschädigten-, Witwen- und Waisengrundrenten, Pflegezulagen, Blindenzulagen, Schwerstbeschädigtenzulagen, Diätkostenzuschüsse) abdecken als den erforderlichen Unterhalt in Form der Gewährung eines Mindesteinkommens sichern (einkommensabhängige Rentenleistungen wie Zusatzrenten und Erhöhungsbeträge).

Im Bereich der **Behindertenhilfe** ist insbesondere auf die Zuständigkeit der **Bundesländer** hinzuweisen. Diese führen daher auch eine Reihe von Dienstleistungen und Unterstützungsmaßnahmen an, die das Ziel verfolgen, Menschen mit Behinderungen angemessene Lebensbedingungen zu gewährleisten.

Exemplarisch weist **Kärnten** darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen, die über keine ausreichenden Mittel verfügen, Hilfen zum Lebensunterhalt nach erforderlichen Mindeststandards gewährt wird. Für behinderungsbedingt notwendige Mehraufwendungen bestehen zusätzliche Unterstützungsleistungen.

Oberösterreich verweist auf das neu eingeführte Subsidiäre Mindesteinkommen. Für Leistungen nach dem oberösterreichischen Chancengleichheitsgesetz (Leistungen im Wohn-, Freizeit und Arbeitsbereich) haben die NutzerInnen einen Beitrag aus dem Pflegegeld bzw. aus ihrem Vermögen oder Einkommen ab einer bestimmten Höhe zu leisten.

Salzburg und Tirol heben hervor, dass der Zugang zu Sozialschutz im Falle einer finanziellen Notlage unabhängig von einer Behinderung erfolgt, jedoch in einer Reihe von Gesetzen auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen (z.B. Förderungen behinderungsbedingter Aufwendungen) Rücksicht genommen wird.

Vorarlberg führt Wohnbauförderungsbestimmungen, Wohnbeihilfe und Wohnungszuschuss an. Zudem sehen die aktuellen Wohnbauförderungsrichtlinien vor, dass integrative Mietwohnungen gemeinnütziger Bauträger, deren Wohnungen über die jeweilige Standortgemeinde vergeben werden, nur gefördert werden, wenn diese Wohnanlagen barrierefrei ausgeführt werden.

Auch **Wien** weist auf Förderungen zu Neubauten und Gebäudesanierungen, Wohnbeihilfen oder die Gewährung von Eigenmittellersatzdarlehen hin.

Der **Österreichische Städtebund** führt ergänzend eine ganze Reihe von behindertenpolitischen Maßnahmen von Städten und Gemeinden an.

Die **Zivilgesellschaft** kritisiert, dass die Existenz sichernden Maßnahmen in den Bundesländern sowohl unterschiedlich geregelt seien wie auch zu wenig Wissen darüber bestehe, welche Leistungen dem Einzelnen zustehen.

Die **Armutgefährdungsquote** von behinderten Personen ist mit 20 % fast doppelt so hoch wie die von nicht behinderten Personen (11 %). Das **BKA** weist darauf hin, dass behinderte Frauen eine um die Hälfte höhere Armutgefährdungsquote als Männer haben (23% zu 16%).

Artikel 29 – Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Das **BMI** führt an, dass im österreichischen Wahlrecht seit fast zwei Jahrzehnten **sukzessive Erleichterungen** für Menschen mit besonderen Bedürfnissen erfolgen. WählerInnen, die nicht geh- oder transportfähig sind, und somit kein Wahllokal aufsuchen könnten, haben die Möglichkeit, sich an ihrem Aufenthaltsort von einer „**fliegenden Wahlkommission**“ zwecks Stimmabgabe besuchen zu lassen. In größeren Heil- und Pflegeanstalten werden eigene Wahlsprengel eingerichtet. Eine Alternative besteht seit 2007 durch die **Briefwahl**.

Mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2010 wurde für Menschen mit besonderen Bedürfnissen die Möglichkeit geschaffen, vor jedem Wahlereignis **eine Wahlkarte automatisch** (von Amts wegen) zugeschickt zu bekommen.

Auch sind Menschen mit geistiger Behinderung anderen Wählerinnen und Wählern grundsätzlich gleichgestellt. Seit 1987 besteht auch kein Wahlausschließungsgrund mehr für Menschen, die unter Sachwalterschaft stehen. **Geistig behinderte Menschen** können sich ebenso wie körper- oder sinnesbehinderte Personen von einer Begleitperson bei der Stimmabgabe unterstützen lassen.

Durch die **Inanspruchnahme der verschiedenen Maßnahmen** (insbesondere Briefwahl, Wahlkarte, besondere Wahlsprengel, „fliegende Wahlkommissionen“, Begleitpersonen, Stimmzettelschablonen) ist sichergestellt, dass Menschen mit Behinderungen von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen können.

Eine Vielzahl der rund **13.000 Wahllokale** bei einer bundesweiten Wahl ist in Schulen oder Gasthäusern untergebracht, die nicht immer barrierefrei zugänglich sind. Dennoch soll pro Gemeinde zumindest ein Wahllokal mit einem behindertengerechten Zugang zur Verfügung stehen. Die geltende Rechtslage stellt dabei einen **Kompromiss** zwischen den berechtigten Wünschen Wahlberechtigter mit Behinderungen und den faktischen Möglichkeiten der einzelnen Gemeinden dar.

Vor jeder Wahl wird im Rahmen von Erlässen und **Rundschreiben** des BMI auf die relevanten Regelungen betreffend Menschen mit besonderen Bedürfnissen hingewiesen. Breites Informationsmaterial ist auch dem durchwegs barrierefrei programmierten Internet-Auftritt des BMI zu entnehmen.

Das **BMJ** führt aus, dass bei Neuerrichtungen und Generalsanierungen von **Gerichtsbäuden** zumindest auf je einen barrierefrei erreichbaren Verhandlungssaal und ein ebensolches Service-Center einschließlich induktiver Höranlagen und taktilem Leitsystem geachtet wird. Parallel werden auch andere Gerichtsgebäude sukzessive mit diesen Vorkehrungen ausgestattet.

Das **Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (BMWF)** führt aus, dass für die **Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen** derzeit gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern von Menschen mit Behinderungen Lösungsansätze diskutiert und erarbeitet werden, die ein barrierefreies Wählen ermöglichen sollen. Bei künftigen Wahlen werden (gemeinsam erarbeitete) Wahlschablonen mit entsprechenden Zusatztexten in Braille-Schrift angeboten werden. Die Wahlkommissionen werden wiederum ersucht, den barrierefreien Zugang zu den Wahlkabinen zu ermöglichen. An etlichen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften sind eigene **Referate zur Unterstützung**, Beratung und Hilfestellung für Personen mit Behinderungen eingerichtet.

Das **BMASK** weist hinsichtlich der betrieblichen Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen auf die nach dem BEinstG eingerichteten **Behindertenvertrauenspersonen** hin. Zudem wird angemerkt, dass **Interessensvertretungen** von Menschen mit Behinderungen, insbesondere der mitgliederstärkste Dachverband der Behindertenorganisationen aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Auch die **Bundesländer** achten bei Wahlen in ihrem Zuständigkeitsbereich darauf, dass Menschen mit Behinderungen teilnehmen können und nicht durch Barrieren an der Teil-

nahme gehindert werden. Die politische und öffentliche Partizipation behinderter Menschen soll auch durch deren Vertretung in diversen Beiräten der Länder sichergestellt werden. Ebenso unterstützen die Bundesländer Vereine und Interessensvertretungen (z.B. Organisationen für Gehörlose und Blinde).

Das **Netzwerk Selbstvertretung** betont für Menschen mit Lernschwierigkeiten, dass für eine Teilnahme am politischen Leben eine eigene Interessenvertretung sowie Schulungen, die Wahlprozesse erklären und auch die passive Wählbarkeit notwendig sei. Ebenso müssten Gesetze, Wahlprogramme und Stimmzettel in "Leichter Lesen – Version" zur Verfügung stehen.

Mehrere **Behindertenorganisationen** weisen darauf hin, dass es nicht ausreichend barrierefrei zugängliche Wahllokale gebe und Anregungen und Wünsche von Menschen mit Behinderungen bzw. deren Organisationen bei Gesetzesmaßnahmen, die diese betreffen, zu wenig berücksichtigt würden.

Das **BMASK** ergänzt, dass es bei einer **Arbeitsgruppe des Europarates** mitarbeitet, die sich mit der Frage einer verstärkten Partizipation von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen und politischen Leben beschäftigt und dabei die ÖAR als Dachorganisation der Behindertenverbände in diesen Prozess laufend mit einbezieht.

Artikel 30 – Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Das **BMLVS** verweist auf die umfangreiche Fördertätigkeit für den Behindertensport in Österreich. Mit der Berücksichtigung des Behindertensports im Bundes-Sportförderungsgesetz und dem „Fonds zur Förderung des Behindertensports“ (<http://www.ffbs.or.at/de>) verfügt der Behindertensport in Österreich über eine gesicherte Finanzgrundlage. Wichtigste Institutionen sind der Österreichische Behindertensport-Verband, das Paralympische Comité und der Verein „Special Olympics“. Darüber hinaus werden auch der Gehörlosen- und Blindensport gefördert.

Die **Mobilität** von und zu Sportstätten ist durch richtungweisende **Verkehrskonzepte** für Individualverkehr, behindertengerechte öffentliche Verkehrsmittel bzw. durch Behindertenfahrtendienste auf kommunaler Ebene sichergestellt.

Das **BMLFUW** führt aus, dass es in allen **6 Nationalparks** (Gesäuse, Hohe Tauern, Thayatal, Donau-Auen, Neusiedler See-Seewinkel, Kalkalpen) auf Basis umfangreicher Konzepte bereits eine Reihe von umgesetzten bzw. geplanten Maßnahmen betreffend barrierefreier BesucherInneneinrichtungen gibt.

Das **BMWFJ** hat gemeinsam mit der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der **WKO** den permanenten Workshop "Barrierefreies Reisen für alle - Eine Chance für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft", der sich mit vier Bereichen des barrierefreien Reisens beschäftigt, entwickelt. Begleitend dazu wurde - ebenfalls in Zusammenarbeit mit der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der WKO - die Broschüre "Tourismus für Alle - Barrierefreies Planen und Bauen in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft" geschaffen. Das jüngste Produkt dieses Workshops ist die Orientierungshilfe "Barrierefreie Naturangebote in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft".

Das **BMJ** verweist auf das **Urheberrechtsgesetz**, das u.a. Anreize dafür bietet, dass die Ergebnisse kreativen Schaffens der Öffentlichkeit angeboten werden. Der Gesetzgeber erklärt die nicht kommerzielle Nutzung eines erschienenen Werkes durch Vervielfältigung für und Verbreitung an behinderte Personen in einer für sie geeigneten Form für zulässig, soweit ihnen wegen ihrer Behinderung der Zugang zum Werk durch sinnliche Wahrnehmung eines erschienenen Werkstücks nicht möglich ist.

In den **Bundesländern** werden aus Budgetmitteln eine Reihe von Freizeitangeboten und Kommunikationseinrichtungen gefördert. Anzuführen sind Behindertenerholungsaktionen, Ferienaktionen, Besuchsdienste, Bewegungs- und Sportangebote, Kulturinitiativen und Unterstützungsmaßnahmen durch besondere soziale Dienste.

Im Rahmen der Wirtschaftsförderungen der Bundesländer werden auch **Investitionen in Maßnahmen zur Barrierefreiheit** (adäquate **Infrastruktur** zur Nutzung des touristischen Angebots) gefördert. Im Zusammenhang mit der **Barrierefreiheit** von Einrichtungen von Kunst und Kultur bzw. von Veranstaltungsstätten wird auf die Bauordnungen der Länder hingewiesen. Die notwendigen Aufwendungen umfassen sowohl Eingriffe in **bauliche Strukturen** (zB Einbau von Liften) wie die **Schaffung von Informations- und Servicestellen** (zB Texte in Brailleschrift, Multimediaguides, personelle Vermittlung). Die Länder verweisen dabei auf eine Fülle an konkreten Projekten im Kultur- Sport, und Freizeitbereich wie inklusive Theaterfestivals, Familienentlastungsdienste, Urlaubsaktionen, Tanzprojekte, Projekte der Kunstvermittlung, Unterstützung der Special Olympics', Förderung von Behindertensportvereinen, Freizeit-Aktionen; gemeinsame Freizeit- und Urlaubsprogramme, „offene Häuser“ als Treffpunkt für Menschen mit und ohne Lernbehinderung; Integration in Kinderferienprogrammen, Computerkursangebote für junge Menschen mit Behinderungen, Ferienspiele „Gebärdendolmetsch“ sowie Sensibilisierungsspiele mit Kindern zum Thema Behinderung.

Sportverbände erhalten u.a. für die Durchführung von Großsportveranstaltungen und die Teilnahme an internationalen Wettbewerben Förderungen. ZB hat **Vorarlberg** das Sportkonzept 2009-2015 entwickelt, das es behinderten Sportlerinnen und Sportlern ermöglicht, 30 unterschiedliche Sportarten auszuüben. **Tirol** hebt als besonderes Signal für die Beteiligung von Menschen mit Behinderung die alljährlich durchgeführte Meisterehrung hervor, in deren Rahmen sämtliche Tiroler, Österreichischen und Internationalen Meister gemeinsam mit dem Behindertensport geehrt werden.

Bei der Errichtung bzw. Sanierung von Sportstätten machen die Länder die Vergabe von **Landesförderungen** davon abhängig, dass die Sportstätten nach der Sanierung je nach technischer Umsetzbarkeit barrierefrei ausgeführt sein müssen.

Die nationalen und internationalen Erfolge der Behindertensportlerinnen und -sportler helfen, das Bild behinderter Menschen in der Öffentlichkeit zu verändern, hier wird eine entsprechende **Öffentlichkeitsarbeit** betrieben.

Das Projekt „Anders ist normal“ ist ein generationsübergreifendes **Tourismuskonzept** für Senioren und körperlich beeinträchtigte Personen in der Region Lavanttal. Um den Aufenthalt in den Tourismusbetrieben der Region angemessen zu gestalten, werden die ArbeitnehmerInnen der Betriebe für den Umgang mit den speziellen Bedürfnissen der Zielgruppe geschult sowie spezielle Packages entwickelt. Der Blindenverband Kärnten sowie der Behindertensportverband sollen in die Entwicklungen der Maßnahmen einbezogen werden.

Für die **Zivilgesellschaft** ist das Angebot von Leistungen nicht zufriedenstellend. Sie führt das auf mangelnde finanzielle Ressourcen und mangelnde Bewusstseinsbildung zurück. Zudem verhindern bauliche Barrieren oftmals eine umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Auch Angebote speziell für Menschen mit Lernbehinderungen im Bereich Kultur seien zu wenig gegeben. Kulturelle Veranstaltungen (zB Theaterstücke) würden, im Vergleich zu positiven Beispielen aus anderen EU-Mitgliedstaaten – nicht in Gebärdensprache übersetzt.

Artikel 31 – Statistik und Datensammlung

Das **BMASK** erhebt seit dem Jahr 2003 jährlich die **Einkommens- und Lebenssituation** der Bevölkerung (**EU-SILC**) in Privathaushalten. Die Veröffentlichung der Daten erfolgt barrierefrei auf der Website des BMASK.

Im Bericht der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderungen in Österreich 2008 (**Behindertenbericht 2008**) sind zahlreiche Statistiken enthalten. Dieser Behindertenbericht ist bereits der zweite in dieser umfassenden Form und wird regelmäßig in Mehrjahresabständen erstellt. Anlässlich des Behindertenberichtes 2008 ließ das BMASK eine **Sonderauswertung** der Daten aus EU-SILC **2006** durchführen. Im Zuge dieser Untersuchung werden auch Personen mit Behinderung, das sind nach der EU-SILC Definition alle Personen ab 16 Jahren, die bei der Befragung angaben, eine subjektiv wahrgenommene Einschränkung bei der Verrichtung alltäglicher Arbeiten zu haben, die schon mindestens 6 Monate andauert, berücksichtigt.

Es gibt bislang keine international einheitliche Definition von „Behinderung“. Auch die Abgrenzung zu den Begriffen „Beeinträchtigung“ bzw. „Funktionseinschränkung“ und zu ähnlichen Begriffen ist nicht vollständig geklärt. Dies ist der Grund, warum in unterschiedlichen Erhebungen unterschiedliche und damit nur bedingt vergleichbare Konzepte verfolgt werden.

In der **Förderstatistik des Datawarehouse des Arbeitsmarktservice (AMS) Österreich** (eine Auswertung der Fördermaßnahmen des AMS erfolgt nach Geschlecht, Alter, Anzahl der geförderten Personen, budgetären Ausgaben) werden als behindert sowohl jene Arbeitslose, deren Behinderung auch tatsächlich nach BEinstG, Opferfürsorgegesetz oder einem Landesbehindertengesetz festgestellt wurde, als auch "Personen mit sonstigen gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen" erfasst. Dabei handelt es sich um Personen, welche unter physischen, psychischen, geistigen Beeinträchtigungen oder unter einer Beeinträchtigung der Sinnesfunktion leiden. Die Beeinträchtigung verursacht Schwierigkeiten bei der Vermittlung oder führt zu eingeschränkten Berufsmöglichkeiten.

Arbeitsmarktbezogene Daten zu Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen sind auf der BMASK Homepage (www.bmask.gv.at) über das Informationssystem ELIS (<http://www.dnet.at/elis/>) oder über das Online-Datenbankabfragesystem BALI Web (<http://www.dnet.at/bali/>) sowie über die Homepage des AMS Österreich (www.ams.at) abrufbar. Die Daten betreffend den jährlich zu erstellenden **Pflegevorsorgebericht**, der auf der Website www.bmask.gv.at downloadbar ist, beruhen auf Auswertungen aus der Bundespflegegeld-Datenbank des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie Angaben der einzelnen Entscheidungsträger.

Das **BKA** weist darauf hin, dass in Erfüllung des BEinstG in Zusammenarbeit mit dem BMASK (Bundessozialamt) die Daten der dem Kreis der **begünstigten Behinderten zu-**

gehörigen Bundesbediensteten abgestimmt und für die halbjährliche Berichterstattung an den Ministerrat herangezogen werden, in dem Bemühen, die Beschäftigung von behinderten Personen im Bundesdienst verstärkt zu forcieren.

Von den **Bundesländern** werden Sozialberichte jährlich verfasst, die auch statistisches Datenmaterial von Menschen mit Behinderungen enthalten.

Von Seiten der **Zivilgesellschaft** wird auf die **Problematik verwertbarer Statistiken bzw. die Vergleichbarkeit von Datenmaterial** Menschen mit Behinderungen betreffend, hingewiesen. Dies trifft umso mehr auf einzelne Gruppen von Menschen mit Behinderungen zu. Durch ein mangelndes Bewusstsein über die Größe dieser Bevölkerungsgruppe und ihre wirtschaftliche Kaufkraft wird oft auf lukrative barrierefreie Angebote und deren Ausbau verzichtet.

Artikel 32 – Internationale Zusammenarbeit

Das **Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten** (BMeiA) und das **BMASK** führen aus, dass **Inklusivität und Barrierefreiheit** wesentliche Elemente im Kontext der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) sind. Insbesondere sind bei der Umsetzung von **OEZA-Maßnahmen** die Prinzipien der Partizipation (gemeinsame Entwicklung und Umsetzung von Projekten und Programmen), des Ownership (aktive und eigenverantwortliche Beteiligung Betroffener) und des Empowerment (Förderung benachteiligter Gruppierungen beim Aufbau von Kapazitäten, Stärkung lokaler Governance) zu berücksichtigen.

Die **OEZA** achtet auf die **Transparenz** der Programme, der Projekte, der Programmierungsprozesse und deren Durchführung bei Beteiligung aller in Frage kommenden gesellschaftlichen Gruppierungen und die Verhinderung von Parallelstrukturen.

Als **Förderbeispiele** für OEZA sind zB Licht für die Welt (NGO) in drei afrikanischen Schwerpunktländern (Äthiopien, Burkina Faso, Mosambik) zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilnahme von Menschen mit Behinderung (zB Zugang zu medizinischer Grundversorgung) oder ein Projekt in Sri Lanka mit dem Ziel der Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt nach der Tsunami-Katastrophe (Vermittlung von Mikrokrediten und Bereitstellung anwaltschaftlicher Beratung) anzuführen.

Nach dem österreichischen Entwicklungszusammenarbeitsgesetz hat die OEZA „bei allen Maßnahmen in sinnvoller Weise die **Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung** zu berücksichtigen.“ Internationalen Grundsätzen und Verpflichtungen entsprechend, fördert die OEZA die Beteiligung und Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung, inklusive präventiver Maßnahmen und Rehabilitation. Dabei dienen die Empfehlungen der Europäischen Kommission, etwa, dass Menschen mit Behinderung als Träger von Rechten in die Entscheidungen mit einbezogen und entsprechend berücksichtigt wurden, als Orientierung. Eine systematische Verankerung der Beteiligung von Menschen mit Behinderung in allen OEZA Projekten gibt es aber nicht.

Das **BMASK (Arbeits- und Sozialattachés** in Kroatien, Mazedonien, Serbien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien und Rumänien) trägt in Form von bi- und multilateralen Seminaren sowie durch die Förderung von Projekten zum Transfer österreichischer Expertise in die Länder Ost- und Südosteuropas bei. Beim Wissenstransfer werden auch

ExpertInnen aus dem Bundessozialamt, dem AMS, den Ländern, der Sozialpartner und verschiedener NGOs beigezogen. Zum Themenbereich Behinderung wurden im Zeitraum Oktober 2008 bis 2010 Seminare und Besuche seitens des BMASK in Höhe von 38.500 € gefördert.

Die **Nettozahlungen** der OEZA für Behindertenprojekte in Relation zu den gesamten Zahlungen stiegen zwischen 2008 und 2009 von 1,02 % auf 2,29 %.

Im Rahmen der **Bilateralen arbeitsmarktpolitischen Zusammenarbeit** des BMASK werden - aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kofinanziert - mit der Tschechischen Republik, der Slowakei, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland und Litauen **Kooperationsprojekte** durchgeführt, die neben anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen auch Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen zum Thema haben.

Die **Projekte** „Arbeitsmarktpolitische ExpertInnenakademie Österreich-Slowakei“ oder „RE:design:[net]WORK“ beinhalten Maßnahmen zum Thema Arbeitsvermittlung und Beschäftigung. Im Rahmen der EXPAK Österreich-Ungarn wurde im Jahr 2008 eine dreitägige internationale Konferenz „Neue Wege in der Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen“ durchgeführt..

Artikel 33 – Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

Das **BMASK** führt an, dass Österreich als einer der ersten Staaten der Europäischen Union die **Konvention ratifiziert** hat. Zur Umsetzung des Art. 33 auf **Bundesebene** ist Folgendes festzuhalten: **Anlaufstellen** (Focal Points) sind das **BMASK** sowie im Sinne der regionalen Bürgernähe die neun Landesstellen des ressortzugehörigen Bundessozialamtes. Der **Koordinierungsmechanismus** ist in Wahrnehmung seiner Koordinierungskompetenz in Bundessachen beim BMASK unter Einbeziehung des Bundesbehindertenbeirats angesiedelt.

Der **unabhängige Mechanismus** zu Förderung, Schutz und Überwachung der Durchführung der Konvention ist für den Bundesbereich der Unabhängige Monitoringausschuss (§ 13 , BBG).

Aufgabe des Ausschusses ist die Überwachung der Einhaltung der in der Konvention festgelegten Menschenrechte von Menschen mit Behinderung durch die Bundesverwaltung. Der Ausschuss ist weisungsfrei, das BMASK führt die laufenden Geschäfte als Büro und trägt die Kosten.

Die **Mitglieder des Ausschusses** werden vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz auf Vorschlag der ÖAR ernannt. Im Einzelnen gehören dem Ausschuss an:

- vier VertreterInnen der organisierten Menschen mit Behinderungen (und je ein Ersatzmitglied)
- ein/e Vertreter/in einer Nichtregierungsorganisation aus dem Bereich der Menschenrechte (und ein Ersatzmitglied)
- ein/e Vertreter/in einer Nichtregierungsorganisation aus dem Bereich der Entwicklungszusammenarbeit (und ein Ersatzmitglied)

- ein/e Vertreter/in der wissenschaftlichen Lehre (und ein Ersatzmitglied)
- nur mit beratender Stimme je ein Vertreter des BMASK und des in Einzelfällen jeweils betroffenen Ressorts oder obersten Organs der Bundesverwaltung.

Die gewählte Ausschussvorsitzende (nominiert von den Vertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen) ist unabhängige Menschenrechtskonsulentin.

Die **Einbeziehung der Zivilgesellschaft** erfolgt in mehrfacher Weise: Die stimmberechtigten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Monitoringausschusses werden auf Vorschlag der ÖAR, ernannt. Weiters erfolgt die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in den Überwachungsprozess dadurch, dass sich der Ausschuss in seiner Geschäftsordnung verpflichtet hat, in periodischen Abständen öffentlich zu tagen.

Öffentliche Sitzungen fanden bisher im Oktober 2009 im Regierungsgebäude am Stubenring und im April 2010 in den Räumlichkeiten des Parlaments statt. Bei diesen Sitzungen können Interessierte und Betroffene direkt mit dem Ausschuss kommunizieren und Anliegen vorbringen.

Auf regionaler Ebene setzten die Bundesländer folgende Maßnahmen:

In **Kärnten** wird die Einhaltung der UN-Konvention von dem nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz eingerichteten Chancengleichheitsbeirat überwacht, dessen Mitglieder ausschließlich Menschen mit Behinderung sind. In **Oberösterreich** hat der nach dem oberösterreichischen Chancengleichheitsgesetz eingerichtete Planungsbeirat derzeit die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wahrzunehmen. Darüber hinaus soll künftig ein eigener Monitoringausschuss eingerichtet werden. **Salzburg** führt an, dass die Prüfung einer gemeinsamen Anlaufstelle der Bundesländer erwogen wird. Beim Land **Tirol** ist eine Antidiskriminierungsbeauftragte bestellt und beim Landesvolksanwalt ein Behindertenansprechpartner eingerichtet. In **Vorarlberg** dienen die bereits bestehenden, unabhängigen Antidiskriminierungsstellen (Landesvolksanwalt und Patientenanwalt) als Anlaufstellen zur Überwachung der Durchführung der Konvention. In **Wien** wurde mit einer Novelle zum Wiener Antidiskriminierungsgesetz die Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen nunmehr auch mit der Förderung, dem Schutz und der Überwachung der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention betraut.

Von der **Zivilgesellschaft** wird auf die aus ihrer Sicht nicht befriedigende Situation der Umsetzung und Überwachung der Konvention in den Bundesländern sowie auf ein generelles Informationsdefizit hingewiesen. Kritisiert wird auch, dass der nationale Monitoringausschuss mit zu wenigen finanziellen Mitteln ausgestattet sei und die Arbeit ausschließlich ehrenamtlich erbracht werde. Das **BMASK** weist jedoch darauf hin, dass eine Aufwandsentschädigung für die/den Vorsitzende/n des Ausschusses mit Wirkung vom 1. September 2010 gesetzlich verankert wurde.

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	=	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AMD-G	=	Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz
AMS	=	Arbeitsmarktservice
AVG	=	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BAK	=	Bundesarbeitskammer
BBG	=	Bundesbehindertengesetz
BEinstG	=	Behinderteneinstellungsgesetz
BGStG	=	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
BGBI	=	Bundesgesetzblatt
BKA	=	Bundeskanzleramt
BMASK	=	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMEIA	=	Bundesministerium für europäische u. internationale Angelegenheiten
BMF	=	Bundesministerium für Finanzen
BMG	=	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	=	Bundesministerium für Inneres
BMJ	=	Bundesministerium für Justiz
BMLFUW	=	Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLVS	=	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
BMUKK	=	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
BMVIT	=	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWF	=	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
BMWFJ	=	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
B-VG	=	Bundes-Verfassungsgesetz
LGBl	=	Landesgesetzblatt
ÖBSV	=	Österreichischer Blinden- und Sehbehindertenverband
OEZA	=	Österreichische Entwicklungszusammenarbeit
ORF	=	Österreichischer Rundfunk
ÖAR	=	Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
SLIÖ	=	Selbstbestimmt Leben Initiative Österreich
StGB	=	Strafgesetzbuch
StPO	=	Strafprozessordnung
VOG	=	Verbrechensopfergesetz
WKÖ	=	Wirtschaftskammer Österreich
ZPO	=	Zivilprozessordnung



bmask.gv.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

SOZIAL TELEFON

Bürgerservice des Sozialministeriums

Tel.: 0800 - 20 16 11

Mo bis Fr 08:00 - 16:00 Uhr

PFLEGETELEFON

Tel.: 0800 - 20 16 22

Mo bis Fr 08:00 - 16:00 Uhr

Fax: 0800 - 22 04 90

pflegetelefon@bmask.gv.at

BROSCHÜRENSERVICE

Tel.: 0800 - 20 20 74

broschuerenservice@bmask.gv.at

ALLGEMEINE FRAGEN

post@bmask.gv.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: +43 1 711 00 - 0

www.bmask.gv.at

